

## Eine „tierische“ Ausbildung im Rathaus

Assistenzhund lernt Alltagssituationen im Rathaus - Wichtige Hilfe für Mitmenschen

Neugierig und tapsig läuft der 14 Wochen alte Labrador-Welpe „Barkk“ in das Foyer des Elsdorfer Rathauses. Hier wird er in den nächsten Monaten einen Teil seiner Ausbildung absolvieren. „Barkk“ ist angehender Assistenzhund und wird schon bald eine wichtige Stütze für Mitmenschen mit Einschränkungen, die man nicht auf den ersten Blick sieht, sein. „Anders als bei Blindenhunden erkennt man bei Assistenzhunden die helfende Beziehung zwischen Mensch und Tier nicht sofort. Assistenzhunde sind Alltagsbegleiter für Menschen mit verschiedenen Einschränkungen wie einer posttraumatischen Belastungsstörung oder Autismus“, erläutert Sonja Standhardinger-Toups, ausgebildete Assistenzhundetrainerin. Sie ist Inhaberin der Hundeschule sowie -Ernährungsberatung „napf it!“ in Elsdorf und wird „Barkk“ in den nächsten 18 Monaten anlernen, bis er seine Ausbildung abgeschlossen hat. „In dem noch sehr jungen Alter lernen Hunde besonders leicht. Im Rathaus-Foyer wird Barkk mit vielfältigen Ablenkungen konfrontiert wie andere Menschen, laute Geräusche oder automatisch öffnende Schiebetüren. Er lernt dabei sich aber nur auf seinen Schützling zu konzentrieren“, so



Labrador-Welpe Barkk lernt Alltagssituationen im Rathaus während seiner Ausbildung zum Assistenzhund.

Standhardinger-Toups. Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen ertragen beispielsweise teils keine unmittelbare Nähe zu anderen Personen. Wenn in der Schlange an der Supermarktkasse der „Hintermann“ zu nah herantritt, erkennt der Assistenzhund die Situation und schiebt sich zwischen beide Personen, so dass die Stresssituation aufgelöst wird. Der Hund kann aber auch insbesondere Kinder mit Autismus begleiten, so dass im Stra-



Benverkehr Gefahren umgehen oder die Eltern des Kindes in Notfällen alarmiert werden. Assistenzhunde tragen eine Kenndecke mit entsprechender Aufschrift. Im Alltag sollten Freunde die Hunde nicht streicheln oder zum Spielen auffordern. Das lenkt die Tiere von ihrer wichti-

gen Aufgabe ab. „Das fällt natürlich besonders schwer bei einem so niedlichen Welpen wie Barkk“, sagt Bürgermeister Andreas Heller bei dem ersten Besuch des Hundes im Rathaus. „Gerne unterstützen wir dieses wichtige Anliegen und freuen uns über Barkk als neuen Azubi.“

### In der Vermietung

**Lina24.de**  
**Autokrane**  
Vermietung

**MINIKRAN**

Autokrane Vermietung  
[www.lina24.de](http://www.lina24.de)

### Dachziegelzangen

1 - 2 und 3 reihig

### Schuttmulden

### Sauganlagen

für Trapezblech & Sandwich Dach und Wand

### Palettengabel

### Glassauganlagen

### Personenkorb

2 und 3 Personen  
3 to 7,5 to 25 to



Beratung · Montage · Wartung  
Gasfeuerung · Ölfeuerung  
Wärmepumpen · Solarthermie  
Trinkwasseroptimierung  
Komplettbäder

Ihr Partner wenn es um Wasser und  
Wärme geht - seit über 65 Jahren!

Römerstraße 20 · [www.haugkgmbh.de](http://www.haugkgmbh.de)  
50189 Elsdorf-Grouven · 02274/909900

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), wird hiermit die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der folgenden Ausschusssitzung unterrichtet:

Ausschuss des Rates der Stadt Elsdorf: Rechnungsprüfungsausschuss

Sitzungstag: Dienstag, 20.12.2022

Zeit: 17:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf

### Tagesordnung

#### A) Nichtöffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Rech-

nungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Elsdorf vom 23.08.2022

2. Besetzung einer Planstelle in der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Elsdorf; hier: Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung

3. Mitteilungen

4. Anfragen

5. Festlegung der zu veröffentlichten Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

S t a d t E l s d o r f

Andreas Heller

Bürgermeister

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Rat der Stadt Elsdorf** für

**Dienstag, 20.12.2022, 18:00 Uhr,**

zu seiner **Sitzung** im Sitzungssaal der Stadt Elsdorf, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, eingeladen ist, um über die nachstehend aufgeführte Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

### Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Rates der Stadt Elsdorf vom 29.11.2022
2. Änderung in den Ausschussbesetzungen u. a. hier: Nachfolge Ratsmitglied Michael Kreutz
3. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023
4. 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan 50B 1. Änderung - Heppendorf, Huppertstallerweg hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen

6.1. Gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen im Rhein-Erft-Kreis zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltjahre 2023

und 2024 im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 Kro NRW

6.2. Beschlusskontrolle aus vorangegangener Sitzung

7. Anfragen

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

8. Besetzung einer Planstelle in der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Elsdorf; hier: Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung
9. Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die Stadtwerke Erft GmbH und Zustimmung zu der hierfür erforderlichen außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 GO NRW
10. Mitteilungen
  - 10.1. Jahresabschluss 2021; hier: Weiterleitung des Jahresabschlussentwurfs 2021 an die örtliche Rechnungsprüfung
  - 10.2. Glasfaserausbau in Elsdorf hier: Vorlage des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Elsdorf und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH
  - 10.3. Beschlusskontrolle aus vorangegangener Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Anfragen
12. Festlegung der zu veröffentlichten Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

( Andreas Heller )

- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

# Bekanntmachung

über die Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Rat der Stadt Elsdorf gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KWahlG NRW

-

Durch Mandatsniederlegung des Herrn Michael Kreutz wird ab dem 01.12.2022 ein Sitz im Rat der Stadt Elsdorf frei. Aus der Reserveliste der Kommunalen Wählergemeinschaft - Stimme für Elsdorf rückt Frau Andrea Teeuwen in den Rat der Stadt Elsdorf ein. Frau Teeuwen hat die Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt Elsdorf durch Erklärung vom 30. November 2022 angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gem. § 39 Abs.1 KWahlG NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl teilgenommen

haben, soweit

- c) die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Elsdorf, Rathaus, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, zu erklären.

50189 Elsdorf, 06.12.2022

Der Wahlleiter

Andreas Heller

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

# Bekanntmachung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgungsgebühren vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch vom Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung der Stadt Elsdorf“ werden zur Deckung der ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG, § 9 LKrWG) Abfallentsorgungsgebühren erhoben. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn auf dem Grundstück Abfallgefäße zur Verfügung stehen und das Grundstück zur Entleerung des jeweiligen Abfallgefäßes turnusgemäß von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

## § 2

### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist,

- der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- der Wohnungseigentümer und der Wohnbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- der Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
- bei Abfallgemeinschaften derjenige, der im Antrag als Gebührenpflichtiger benannt wurde.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung“ der Stadt Elsdorf werden die Abfallentsorgungsgebühren mit Ausnahme der Entsorgung der 70-l-Abfallsäcke und des Sperrmülls auf der Basis der zugelassenen Behälter für die Abfuhr der Hausabfälle berechnet. Sie betragen:

- für 60-l-Behälter je Entleerung 4,28 €
- für 80-l-Behälter je Entleerung 5,71 €
- für 120-l-Behälter je Entleerung 8,56 €
- für 240-l-Behälter je Entleerung 17,12 €

Als Mindestinanspruchnahme werden jährlich 12 Entleerungen / monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr beträgt demnach für **jährlich monatlich**

- 60-l-Behälter 51,36 € 4,28 €
- 80-l-Behälter 68,52 € 5,71 €
- 120-l-Behälter 102,72 € 8,56 €
- 240-l-Behälter 205,44 € 17,12 €

(2) Die Bereitstellungsgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter, bei Behältergestellung durch die Stadt beträgt monatlich 1,00 €, jährlich 12,00 €. Der Nutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an dem Abfallbehälter.

(3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Behälter, die wöchentlich einmal geleert werden, betragen

- für 770-l-Behälter monatlich 238,10 €, jährlich 2.857,20 €
- für 1.100-l-Behälter monatlich 340,00 €, jährlich 4.080,00 €

Die Abfallentsorgungsgebühren für Behälter, die 14-täglich entleert werden, betragen

- für 770-l-Behälter monatlich 119,05 €, jährlich 1.428,60 €
- für 1.100-l-Behälter monatlich 170,00 €, jährlich 2.040,00 €
- Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken beträgt je Stück 70-l-Abfallsack 5,00 €. Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von zugelassenen 70-l- Bioabfallsäcken aus Papier beträgt 2,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von Sperrstücken beträgt 5,00 € je Sperrstück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der Biотonne betragen
  - für 120-l-Behälter 56,16 € als Vorausleistung und Mindestgebühr für 26 Entleerungen - je Entleerung 2,16 €
  - für 240-l-Behälter 112,32 € als Vorausleistung und Mindestgebühr für 26 Entleerungen - je Entleerung 4,32 €.
- Bei den Restmüll- und Biотonnen wird je Haushalt bzw. Objekt und Jahr ein Behältertausch kostenfrei durchgeführt. Für jeden weiteren Behältertausch wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters

## § 4

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungs- und Bereitstellungsgebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzer beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang satzungsgemäß entstanden ist. Sie endet mit dem Letzten des Monats, für den die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungzwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abfallentsorgungsgebühr für Abfallbehälter für den Zeitraum, in dem die Gebührenpflicht besteht, entsprechend berechnet.

Hierbei werden für den Beginn der Gebührenpflicht für

- die Behälter, die an das bedarfsoorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind, als Vorausleistung für aa) Restmüllbehältnisse 60 l/80 l/ 120 l und 240 l je Monat die Gebühr für 1,17 Entleerungen für ab) Biотonnen 120 l und 240 l je Monat für 2,17 Entleerungen
- die 770 l und 1.100 l Behälter die jeweils geltenden Monatsbeträge zugrunde gelegt.

(4) Ummeldungen auf eine andere Behältergröße werden mit dem 1. des folgenden Mo-nats wirksam, wenn sie bis spätestens zum 15. des laufenden Monats geschehen. Später eingehende Ummeldungen werden demzufolge erst zum 01. des übernächsten Monats entsprechend veranlagt.

## § 5

### Gebührenerhebung

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren für die zugelassenen Abfallbehälter werden durch schriftlichen Bescheid für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt.

(2) Für die zugelassenen Behälter, die an das bedarfsoorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind, werden zunächst angemessene Vorausleistungen erhoben. Hierfür werden für die Restmüllbehältnisse 14 Entleerungen pro Jahr und für die Biотonnen 26 Entleerungen pro Jahr jeweils entsprechende Monatsbeträge zugrunde gelegt.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen unter Anrechnung der Vorausleistungen bei Berücksichtigung der Mindestgebühr die noch zu zahlende Gebühr (Restmüll und Biomüll) bzw. zu erstattende Gebühr (nur Restmüll) abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig durch Vorausleistungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr. Dabei werden für Restmüll

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

12 Mindestentleerungen (§ 3 Abs. 1) und für die Biotonne 26 Mindestentleerungen (§ 3 Abs. 6) zugrunde gelegt.

(3) Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum enden, gelten die Regelungen des Abs. 2 sinngemäß. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge erfolgt durch Bescheid.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Abfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind, werden durch den Erwerb dieser Abfallsäcke entrichtet.

(5) Die Entrichtung der Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr von Sperrstücken durch den Erwerb zugelassener Gebührenkontrollmarken.

### § 6

#### Fälligkeit

(1) Vorausleistungen werden erstmalig einen Monat nach Zugang des Vorausleistungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des jährlichen Vorausleistungsbetrages fällig. Sie können für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Vorausleistungsbescheides sind die Vorausleistungen über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum werden im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres fällig.

(2) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.

(3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke und Sperrmüllmarken werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

### § 7

#### Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Elsdorf außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 01.12.2022

( Andreas Heller )

- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

## Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Elsdorf (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - Entsorgungssatzung - vom 01.12.2022

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3901 in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW., S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Stadt Elsdorf betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Ein-

richtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Erft-verband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

### § 2

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Elsdorf liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klär-schlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks

übertragen worden ist.

### § 3

#### Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuft oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuft oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### § 5

#### Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### § 6

#### Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zwei-jährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammstich-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein

Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammstich-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungszeitpunkt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### § 7

#### Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### § 8

#### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

### § 9

#### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

tungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden

### § 10

#### Haftung

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt von

Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 11

#### Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes und die Menge der oxidierbaren Stoffe (CSB) in Milligramm (mg) Sauerstoffbedarf (O<sub>2</sub>) je Liter. Der CSB-Wert wird durch den Erftverband ermittelt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie oder er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(4) Wenn die Entleerung von Klär- und Sammeleinrichtungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich, insbesondere, wenn die Grundstücke von den Entsorgungsfahrzeugen nicht unmittelbar zu erreichen sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten zu leisten. Die Regelieistung umfasst den Einsatz eines Entsorgungsfahrzeuges, eines Mitarbeiters und die Verlagerung eines Saugschlauches bis zu einer Länge von 30 m. Der Entsorgungsunternehmer hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer vor Beginn der Arbeiten über die Mehrkosten zu informieren. Mehrleistungen sind auf dem Entsorgungsschein zu vermerken und durch die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer durch Unterschrift zu bestätigen.

### § 12

#### Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliche Abwässer beträgt:

a) bei Abwasser mit einem CSB-Wert unter 2.000 mg/l **65,50 €/cbm**

b) bei Abwasser mit einem CSB-Wert zwischen 2.000 und 30.000 mg/l **130,20 €/cbm**

c) bei Abwasser mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l **209,40 €/cbm**.

(2) Der Stundensatz beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 90,35 €.

### § 13

#### Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; im Falle des § 11 Abs. 3 mit der Inanspruchnahme von Mehrleistungen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümerin oder Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 14

### Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberchtige/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 7 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberchtige/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

### § 16

#### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Elsdorf außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder er
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 01.12.2022

( Andreas Heller )

- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

## Bekanntmachung der Satzung über die 10. Änderung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Elsdorf vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW(StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV. NW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung über die 10. Änderung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Elsdorf beschlossen:

### I. § 3 erhält folgende Fassung

#### § 3

##### Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn, einschließlich der Winterwartung, jährlich je m Grundstücksseite - Frontlänge - (§ 2) **0,91 €**.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite - Frontlänge (§ 2) **0,26 €**.

II. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder er
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 01.12.2022

( Andreas Heller )

- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

# Bekanntmachung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 01.12.2022

## Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Elsdorf in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt Elsdorf zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Be-seitung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwas-seranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäß Abwasserbeseitigung erforderlich sind, einschließlich der Aufwendungen des Eftverbandes, der für die Stadt die Abwasserreinigung betreibt.

## § 2

### Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebüh-ren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 3

### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Ver-regnen und Verrieseln sowie das Ent-

wässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten/überbauten und/oder versiegelten/befestigten Fläche auf den ange-schlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## § 4

### Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter ( $m^3$ ) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der örtlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3 und 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Verbrauchsmenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Daten-nutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichti-ge Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Wird Wasser von örtlichen Wasserversorgungsunternehmen bezogen, ist grundsätzlich von dem Verbrauch auszugehen, den das Versorgungsunternehmen im Vorjahr der Wasserabrechnung zugrunde gelegt hat. In allen Fällen werden die Wasserzähler je nach Ortsteilen verschieden, in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember des Vorjahres abgelesen. Der Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens beträgt in der Regel 12 Monate. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird bis zur Bekanntgabe des Frischwasserverbrauches für einen vollen Abrechnungszeitraum durch das Wasserversorgungsunternehmen ein Pauschbetrag als Gebührenvorauszahlung erhoben. Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei wird je Person und Monat  $3 m^3$  Frischwasserverbrauch in Ansatz gebracht. Bei gewerblichen Betrieben wird der Pauschbetrag unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse in Absprache mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. Betriebsinhaberin oder Betriebshaber festgesetzt. Nach Bekanntgabe des Frischwasserverbrauchs für den ersten vollen Abrechnungszeitraum durch das Wasserversorgungsunternehmen wird die endgültige Abwassergebühr rück-

wirkend ab Entstehung der Gebührenpflicht festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die endgültige Abwassergebühr angerechnet.

(5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Buchst. a) dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichVO) zu führen:

a) Wasserzähler

Die oder der Gebührenpflichtige hat den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre neu geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Abwasser-Messeinrichtung

Ist die Verwendung eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute und messrichtig funktionierende Abwasser-Messeinrichtung zu führen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen und in welchem Zeitraum Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzu-

stimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

(7) Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15. des Folgemonats auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Nachweis über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden, von der oder dem Gebührenpflichtigen durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu erbringen.

Für die in den Satz 1 bezeichneten nicht eingeleiteten Wassermengen gilt Absatz 6 entsprechend.

(9) Bei den in Folge eines Wasserrohrbruches der Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen werden für die Gebührenfestsetzung die Durchschnittsverbräuche der letzten drei vorangegangenen Erhebungszeiträume, mindestens aber der Verbrauch des vorjährigen Erhebungszeitraumes, zugrunde gelegt. Es gilt Absatz 6 c) entsprechend.

(10) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **2,57 €**.

### § 5

#### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten/überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Zu den befestigten Flächen gehören auch solche, die aus

Sicker-/Öko-Pflaster, Rasengittersteinen u. ä. hergestellt sind. Nicht abflusswirksam sind in aller Regel befestigte Flächen, wie Terrassen, Gartenwege, Gartenhäuser.

(2) Die bebauten/überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Luftbildauswertung und durch Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Anforderung die von der Stadt ermittelte und vorgelegte Quadratmeterzahl der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück zu überprüfen und Unstimmigkeiten mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Ein Abschlag von 50 % der angeschlossenen Fläche wird gewährt für Flächen, die für bestimmte Zwecke genutzt, ausreichend große Regenwasserrückhalte- und -auffanganlagen (Löschwasserteiche u. a.) mit und ohne Versickerung und mit Überlauf (Notüberlauf) in die

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

öffentliche Abwasseranlage speisen. Voraussetzung ist, dass das hierin gesammelte Regenwasser zu einer Nutzung entnommen wird, die eine Einleitung des Regenwassers in die öffentliche Abwasseranlage zumindest ganz überwiegend ausschließt. Von dieser Regelung sind Regenwasserauffangbehälter (Zisternen, Wasserfässer usw.), die vornehmlich der Gartenbewässerung dienen, ausgeschlossen. Von einer ausreichenden Größe der Anlage ist auszugehen, wenn diese mindestens ein Fassungsvolumen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist.

(4) Flächen, die aufgrund einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht an die Abwasseranlage angeschlossen sind, entfallen bei der Ermittlung der abflusswirksamen Fläche nach Abs. (1).

(5) Das Auffangen oder Zurückhalten von Niederschlagswasser zum Zwecke der Gartenbewässerung ist zulässig. Bebaute/überbaute und/oder befestigte Flächen, an die Regenwasserauffangsysteme, Zisternen, Wasserfässer u. ä. angeschlossen sind, reduzieren die abflusswirksame Fläche eines Grundstücks nicht. Die Regelungen nach Abs. 3 finden keine Anwendung.

(6) Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwasser-mengen (z. B. aus der Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich auf Antrag die angeschlossene bebaute/überbaute Fläche um einen m<sup>2</sup> je 1.000 Liter, der aus der Regenwassernutzungsanlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Es gilt § 4 Abs. 6 a) entsprechend.

(7) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.

(8) Wird die Größe der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebau-ten/überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des folgenden Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer der Stadt zugegangen ist.

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,54 €**.

### § 6

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der be-triebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 7

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

a. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,

b. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c. die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### § 8

#### Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähleinrichtungen erfolgt i.d.R. einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### § 9

#### Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen i.H.v. ¼ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

### § 10

#### Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

### § 11

#### Ermittlung des Ersatzanspruchs

(1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, höchstens jedoch bis zu 7 Metern:

a) bei Grundstücken, die gleichzeitig mit der Neuverlegung von Haupt und Nebensammeln hergestellt werden, **210,00 €**

b) bei Grundstücken, die auf Antrag hergestellt werden **920,00 €**.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhal-tung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

### § 12

#### Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung; im übri-gen mit der Beendigung der Maßnahme.

### § 13

#### Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht be-

lastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersetztverpflichtig.  
(2) Mehrere Ersatzverpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

### § 14

#### Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### § 15

#### Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kosteneratzpflichtigen entsprechend.

### § 16

#### Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kosteneratz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### § 17

#### Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### § 18

#### Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorausgegangenen Satzungen der Stadt Elsdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kosteneratz für Grundstücksanschlüsse außer Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 01.12.2022

( Andreas Heller )

- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Elsdorf

für die Amtszeit vom 01.01.2023 - 31.12.2027

Für das Stadtgebiet Elsdorf wird durch den Stadtrat ein Seniorenbeirat gewählt. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss des Rates der Stadt Elsdorf, sondern eine ehrenamtlich tätige Interessenvertretung der auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf lebenden älteren Menschen; er ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

Der Seniorenbeirat besteht aus **15 Mitgliedern**; er wird für die Dauer von 5 Jahren durch den Rat der Stadt Elsdorf in offener Abstimmung ohne vorherige Aussprache gewählt.

Wählbar für den Seniorenbeirat ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat und das passive Wahlrecht für die Stadtratswahl besitzt. Dies sind Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, über die deutsche oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates verfügen und wenigstens 3 Monaten vor dem Wahltag in der Stadt Elsdorf ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgeschlossen von der Wahl sind ferner Personen, die infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen (vgl. § 12 Kommunalwahlgesetz NRW).

Zur Vorbereitung der Seniorenbeiratwahl kann sich jeder inter-

essierte und wahlberechtigte Bürger in eine Vorschlagsliste eintragen, aus welcher der Rat die Beiratsmitglieder wählt. In die Vorschlagsliste sind in leserlicher Schrift einzutragen:

- Name, ggf. auch Geburtsname, und Vornamen,
- Geburtstag und
- Anschrift

Die Angaben des Bewerbers und dessen Bereitschaft zur Wahl sind durch dessen eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Die Wahlvorschlagslisten liegen

im **Rathaus, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, Bürgerbüro s o w i e**

in der **Rathausnebenstelle Daimlerstraße 10, 50189 Elsdorf, Büro Nr. 14**

während der allgemeinen Rathausöffnungszeiten aus.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 21.11.2022 und endet am 21.12.2022.

(Andreas Heller)

-Bürgermeister-

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de); Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

### Ende:Amtliche Bekanntmachungen

## Öffnungszeiten des Rathauses zum Jahreswechsel

Verwaltung bleibt vom 24.12. - 01.01.  
geschlossen - Notdienste sind eingerichtet

Vom 24. Dezember bis einschließlich zum 1. Januar bleiben das Rathaus und die Nebenstellen geschlossen. Die Elsdorfer Stadtbibliothek ist vom 19.12. - 01.01. geschlossen.

Am Mittwoch, den 28.12. und Freitag, den 30.12. ist im Rathaus von 10 - 11 Uhr ein Not-

dienst für die Beurkundung von Personenstandsfällen bzw. die Zuteilung von Grabstellen eingerichtet.

Der städtische Bauhof ist zwischen den Tagen im Einsatz - lediglich an Heiligabend, dem 24. Dezember, und an Silvester, dem 31. Dezember, ist der Bauhof nicht besetzt.



## Nikolaus besuchte Seniorenheime

Sängerin Jolina Carl spielte am Nikolausabend vor sechs Elsdorfer Einrichtungen

Auf Einladung der Stadt Elsdorf hat die Sängerin Jolina Carl den Nikolausabend in Elsdorf musikalisch gestaltet. Sie spielte vor allen sechs Seniorenheimen im Stadtgebiet und sorgte für schöne Momente. Begleitet wurde sie dabei natürlich vom Nikolaus persönlich.

Die Bewohnerinnen und Bewohner freuten sich sehr über den musikalischen Besuch am Nachmittag. Die Sängerin lies den Eingangs- oder Gartenbereich an den Einrichtungen zur Bühne werden. Die Zuschauer verfolgten die kleine Konzert-Tournee von den Fenstern, Balkonen oder Cafés aus und klatschten und sangen kräftig mit. „Stille Nacht“, „Kling Glöckchen“ oder „Winterwunderland“ - mal ruhig besinnlich und mal stimmungsvoll verbreitete der Besuch vorweihnachtliche Stimmung.

Während Jolina Carl mit ihrer beeindruckenden Stimme schöne Momente bescherte, stellten der Nikolaus unterstützt von Bürgermeister Andreas Heller und seinem Stellvertreter Harald Könen für alle 700 Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen Schoko-Nikoläuse von der Stadt Elsdorf vor den Einrichtungen ab.

Doch wie war der Nikolaus nach Elsdorf gekommen? Christoph Klimkiewicz vom Elsdorfer Fitnessstudio „X2“ pflegt seit vielen Jahren eine gute Brieffreundschaft zum Nikolaus und hatte ihn gebeten nach Elsdorf zu kommen. Und dieser Bitte kam der Nikolaus gemeinsam mit Jolina Carl sehr gerne nach.

Die in Berrendorf wohnende Jolina Carl, hierzulande als „Beste deutsche Country-Sängerin“ (TV-Magazin „PRISMA“) geführt, ist auch in den USA hoch dekoriert. Jolina stand bereits mit musikalischen Größen wie Mark Alan Cash (Neffe von Johnny Cash), Stan Perkins (Sohn von Carl Perkins) und W.S. „Fluke“ Holland (Drummer von Johnny Cash) auf der Bühne.

**Sängerin Jolina Carl besuchte mit dem Nikolaus und demstellv. Bürgermeister Harald Könen auch die Seniorenresidenz „An Gut Ohndorf“ zu einem Fenster-Konzert.**



## Bevölkerung der Stadt Elsdorf 30.11.2022

Ortschaft	gemeldete Bevölkerung Stand: 30.11.2021	gemeldete Bevölkerung Stand: 30.11.2022
Angelsdorf	2.170	2.236
Berrendorf-Wüllenrath	3.460	3.443
Elsdorf	6.735	6.924
Esch	2.655	2.627
Frankeshoven	37	40
Giesendorf	1.310	1.322
Grouven	663	661
Heppendorf	1.886	1.878
Neu-Etzweiler	581	595
Niederembt	1.350	1.374
Oberembt	1.095	1.096
Tollhausen	224	226
Widdendorf	77	80
<b>Insgesamt</b>	<b>22.198</b>	<b>22.502</b>

Ende: Neues aus dem Rathaus

## Bergverwaltung

Die Abteilung Bergbau und Energie in NRW nimmt Meldungen/Be schwerden über außergewöhnliche Belastungen entgegen, die durch den Tagebau bzw. tagebaubedingte Baumaßnahmen, wie Bohrstellen usw. verursacht werden. Sie ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

### Während der Bürozeiten

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr

Freitag von 8.30 bis 14 Uhr ist die Kontaktaufnahme wie folgt möglich:

### Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund  
Tel.: 02931 82-0  
Fax: 02931 82-3624  
E-Mail: registratur-do@bRA.nrw.de

### Standort Düren

Josef-Schregel-Straße 21

52349 Düren

Tel.: 02931 82-0

### Außerhalb der regulären Bürozei ten

In Notfällen, wie bei umweltrele vantigen Ereignissen (Tagesbrüche u.Ä.) oder Unfällen (insbesondere mit Personenschäden) in Betrie ben unter Bergaufsicht bzw. mit Auswirkung auf diese Betriebe, ist die Abteilung Bergbau und Energie in NRW auch außerhalb der

regulären Bürozeiten über die Rufbereitschaft Bergbau zentral erreichbar:

Notfalltelefon Rufbereitschaft Bergbau: 0172/5205686

### RWE Power AG

Tagebau Hambach - Bürgertele fon 02461/54971 für den Fall außergewöhnlicher Belastungen aus dem Tagebau Hambach

## POLITIK

### Aus der Arbeit der Parteien CDU

## Verdiente Mitglieder der CDU-Elsdorf geehrt

Anlässlich der letzten Mitgliederversammlung der CDU Elsdorf wurden der ehemalige Giesendorfer Ortsvorsteher Walter Ebel sowie Armin Schneider und Norbert Weidenfeld für 25 Jahre Mitgliedschaft ausgezeichnet.

Zudem wurden Ulrich Büttgen, Peter Jakoby, Paul Schmitz und Norbert Spöth für 40 Jahre Parteitreue geehrt.

Für ein halbes Jahrhundert Parteizugehörigkeit wurde Eva-Maria Kaiser sowie der langjährige Tollhausener Ortsvorsteher und Ratsherr Rudi Habrich prämiert. Dies wurde nur noch vom ehemaligen Ratsmitglied und Etzweiler Ortsvorsteher Hermann Josef Kaiser getoppt, der beeindruckende 55 Jahre der CDU-Elsdorf die Treue hält. Zu den Gratulanten zählten neben dem Parteivorsitzenden Stephan Borst, Fraktionsvorsitzender Gerhard Jakoby, Bürgermeister Andreas Heller, CDU-Kreisvorsitzende Romina Plonsker (MdL) und Kreistagsmitglied



Foto: Privat

Hans Schnäpp.

„Unsere Mitglieder sind unser Rückgrat und immens wichtig für unsere Arbeit vor Ort. Ich danke

allen Jubilaren ausdrücklich für ihre langjährige Treue und ihren Einsatz in der CDU Elsdorf. Es macht einen demütig und stolz

zugleich diese Personen und ihre Lebensleistung für unsere Partei auszeichnen zu dürfen.“, erklärt Parteivorsitzender Stephan Borst.  
Gerhard Jakoby

Ende: Aus der Arbeit der Parteien CDU



**Heimsauna Ausstellung!**  
Element + Blockbohle  
Gerne auf Maß gebaut!

**graafen** seit 1905 Talstraße 60-68, 52249 Eschweiler  
info@graafen.de 02403 87480

**Außen- und Innensaunen - Katalog gratis!**

# Wohlfühlzeit mit Südseefeling

Schenken Sie Entspannung in der Therme Euskirchen

Den Alltag hinter sich lassen, Kraft tanken und einfach genießen. Entdecken Sie elf Themen-saunen und lassen Sie sich einheizen. Tauchen Sie ein in die kristallklaren Lagunen. Freuen Sie sich auf leckere Cocktails an der Poolbar. Eine Auszeit für Sie und die perfekte Geschenkidee für Ihre Liebsten.

Wenn draußen die Temperaturen fallen, dann ist es Zeit für Wohlfühlmomente in der Therme. Das 33 Grad warme Wasser im Außenbecken zaubert magische Nebelimpressionen, die vielen Wellnessangebote entspannen und lassen die Seele baumeln.

Im Palmenparadies der Therme entspannen Sie unter mehr als 500 echten Südseepalmen auf einer der vielen Sprudelliegen und tun sich Gutes in den Quellen der Gesundheit. In den Themen-saunen gehen Sie auf eine Sinnesreise um die Welt. Fühlen Sie die Wärme auf Ihrer Haut, lauschen Sie den Klängen, rie-



chen Sie die Düfte. Blicken Sie hinaus in den Vitalgarten und schmecken Sie frisch gepresste Säfte und wohlende Tees. Gönnen Sie sich diese Augenblicke voller Lebensfreude und Gelassenheit. Von Aqua-Fit am Morgen über Infrarotliegen, die wohltuenden Gesundheitsbecken, die vielen Whirlpools und Sprudelliegen bis hin zu den Aufgüssen und Dufterlebnissen.... Heiße Sauna-

gänge mit erfrischender Abkühlung kurbeln den Organismus und das Immunsystem richtig an.

## Die Geschenkidee, die glücklich macht

Dieses Geschenk macht einfach glücklich. Schenken Sie wertvolle gemeinsame Zeit! Die Wohlfühlzeit in der Therme ist Urlaub für Körper und Seele - und somit ein wunderbares Geschenk, um anderen eine wahre Relax-Freude

zu bereiten. Schenken Sie Vorfreude auf die türkis funkelnde Lagune, auf Massagestrudel im Whirlpool, auf fruchtige Drinks an den Poolbars. Machen Sie Ihren Liebsten und sich eine Freude, indem Sie wertvolle Wellness-Zeit verschenken. Die Gutscheine und alle Infos zu Öffnungszeiten und Buchung erhalten Sie auf [www.badewelt-euskirchen.de](http://www.badewelt-euskirchen.de).

**Paradiesische Entspannung schenken**

Das perfekte Weihnachtsgeschenk

**THERME EUSKIRCHEN**

## Wohlfühlzeit unter Palmen

**Entdecken Sie:** Das Palmenparadies mit 500 echten Südseepalmen • 11 Saunawelten in der Vitaltherme & Sauna • Poolbars • Callablüten Dusche • Sprudelliegen & Whirlpools • Relaxmuscheln Textilsauna • Natursee mit Fontänen • Kulinarische Erlebnisse • Blaue Lagunen und vieles mehr!

**Geschenkgutscheine & Online-Tickets unter [www.badewelt-euskirchen.de](http://www.badewelt-euskirchen.de)**



## Start in den Advent in Oberembt

Der Nikolaus war in Oberembt fleißig unterwegs.

Im Kindergarten hatte Peter

Eulen als Nikolaus bereits die von den Kindern aufgehängten Socken gefüllt und war am Ni-

kolaustag noch einmal dabei, als die Kinder den Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz

schmückten.

In zwei Gruppen rückte der Kindergarten an und fleißig wurden die Kugeln und Sterne, die bis dahin eingelagert waren, an den schönen Baum gehängt. „Nun ist der Advent endgültig nach Oberembt eingezogen“, freute sich Ortsvorsteher Andreas Schwarz. Er hatte ebenfalls Hand angelegt um auch die höher gelegenen Äste zu schmücken. (mos)



Nikolaus Peter Eulen und Ortsvorsteher Andreas Schwarz assistierten den Kindergartenkindern beim Schmücken des Weihnachtsbaumes auf dem Dorfplatz.

### Immer. Zeit für Schönes.

Ausgesuchter Schmuck, Uhren in verschiedenen Preislagen, Partnerringe mit persönlicher Beratung und dazu den Service in eigener Werkstatt.



Köln-Aachener-Str. 96  
50189 Elsdorf  
Tel. 02274 - 2462  
[www.uhren-schmuck-bergmann.de](http://www.uhren-schmuck-bergmann.de)



Wir danken unseren Mitgliedern,  
Freunden und Gönner für den guten  
Zusammenhalt und wünschen  
gemeinsam mit dem Elsdorfer  
Dreigestirn allen ein frohes und  
besinnliches Weihnachtsfest sowie viel  
Glück und Gesundheit im  
Neuen Jahr.

Sa. 17. Dezember  
Christelovend  
met Fründe

Sa. 7. Januar  
Funkenbiwak

Sa. 21. Januar  
Herrensitzung

Sa. 11. Februar  
Kindersitzung

Weitere Infos  
und Termine  
auf unserer  
Website!

[www.fidelio-elsdorf.de](http://www.fidelio-elsdorf.de)



## Veranstaltungskalender für Elsdorf

**Veröffentlichen Sie Ihre Termine und Veranstaltungstipps im Veranstaltungskalender Elsdorf!**

Erscheinung als Hochglanzinformationsblatt am 6. Januar 2023 als Beilage in unserer Ortszeitung „Rundblick Elsdorf“.

### Was müssen Sie dafür tun?

Senden Sie uns lediglich die genauen Termin- und Ortsangaben Ihrer Veranstaltungen

(Datum / Uhrzeit / Ort / Name der Veranstaltung / Veranstalter) zu.

Alle Termine ab 6. Januar 2023 können für die kommende Ausgabe vorgesehen werden.

### Annahmeschluss ist der 22. Dezember, 10 Uhr.

Bitte schicken Sie uns Ihren Termin per E-Mail an [redaktion@rautenberg.media](mailto:redaktion@rautenberg.media) Betreff: Veranstaltungskalender Elsdorf.

**Elektro Mertens** Fachbetrieb für Elektro-Technik

50189 Elsdorf · Tel. 0 22 74 / 34 21

**Überprüfung und Instandsetzung von Elektroanlagen und Elektroheizungen**

## Kartenvorverkauf Veranstaltungen KG Oberembt

Suchen Sie noch ein „Last-Minute“-Weihnachtsgeschenk für Ihre Lieben und wissen, dass diese begeisterte Karnevalsjcke sind?

Verschenken Sie doch eine Eintrittskarte für eine Veranstaltung der KG „Kluet un Rekelieser“ Oberembt.

### 7. Januar ab 13 Uhr - Herrensitzung

Nach dem Einzug des Oberembter Dreigestirns mit dem Reitercorps Jan von Werth begrüßt Präsident Hajo Schmitz auf der Bühne: Kasalla, Manni den Röcker, Willi und Ernst, die Big Maggas, die Palm Beach Girls und viele mehr.

VVK: 30 EUR

### 14. Januar ab 17.30 Uhr - Kostümsitzung

Mit den Rabae, Lieselotte Lot-

terlappen, den Kölner Rheinveilchen, Wicky Junggeburth, Achnes Kasulke und vielen mehr. VVK: 30 EUR

### 4. Januar ab 19 Uhr - Hüttenzauber

VVK: 10 EUR, Abendkasse: 13 EUR

Die Eintrittskarten können erworben werden unter Telefon: 0151/42351754 und E-Mail: [h.schmitz@kg-oberembt.de](mailto:h.schmitz@kg-oberembt.de). Ansprechpartner sind ebenfalls alle Vorstandsmitglieder der KG. Die Karten für den Hüttenzauber können zusätzlich über die Mitglieder des „Team Hüttenzauber“ gekauft werden.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und schöne gemeinsame Stunden mit Euch!

KG „Kluet un Rekelieser“ von 1878 Oberembt e.V.

## Liebe Leserinnen, liebe Leser, Verehrte Kundenschaft,



Was war nochmal „Corona“? Beinahe, ist uns der Fakt, dass eine Corona-Erkrankung mit Langzeitfolgen oder sogar tödlich verlaufen kann, abhandengekommen.

Der Sommer 2022 war einfach wunderbar. Wir durften verreisen, gemeinsam feiern, tanzen, lachen, uns umarmen - verschobene Feste feiern. Doch gleichzeitig schlügeln auch wilde Informationswellen über viel zu viel Hitze und viel zu wenig Wasser, die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und der damit zusammenhängenden Energiekrise, sowie 1001 mehr oder minder gute Ideen der Politik mit allem umzugehen, über uns zusammen.

Was wird, was kommt, wer - wo - was? Die Politik drehte sich um 180 Grad - wer hätte gedacht, dass grüngesinnte Politiker einstmals aufbrächen, lang und weiß gewandete Prinzen um wertvolle Öle im wahrsten Sinne des Wortes „anzupumpen“?

Myrrhe, Weihrauch und wertvolle Öle - das kommt uns doch in dieser Jahreszeit irgendwie bekannt vor. Auch in diesem vergangenen Jahr lernten wir wieder neue Begriffe, wie z.B. das Wort „Gaspreisbremse“. Fast abgeschaltete Atommeiler werden wieder angeworfen, weil es anders einfach nicht geht, oder zu gehen scheint. Die Ölheizung in Omis altem Haus ist plötzlich wieder „in“. Wir lernen, dass Myrrhe und Weihrauch ganz nett sein mögen - aber wer braucht das schon. Wären andere Geschenke der Könige an Jesus - sagen wir Pampers und Kartoffelpüree - vielleicht weitaus passender gewesen? Vielleicht waren die drei Weisen aus dem

Morgenland ähnlich der drei (und mehr) Weißen aus unserer Ampelregierung gefordert, neue Wege zu gehen und wussten mitunter auch nicht so recht wie, weshalb und wohin? Beten wir gemeinsam in dieser vorweihnachtlichen Zeit für gute und richtige Gedanken und Taten unserer Regierenden und aller Mitmenschen, die etwas zu sagen haben oder unter den derzeitigen Umständen leiden. Lassen Sie uns gemeinsam Toleranz, Nachsichtigkeit und Geduld mit unserem Nächsten üben, auch wenn die derzeitigen Zeichen für die Zukunft in vielerlei Hinsicht nicht rosig aussehen, ist es wichtig den guten und freundlichen Dialog zu pflegen.

**Sie haben uns die Treue gehalten - dafür danken wir Ihnen allen von ganzem Herzen!**

**Danke, dass Sie da sind!**

**Wir wünschen fröhliche Weihnachtstage, Momente mit tiefempfundenen Gefühlen des Glücks, der Dankbarkeit und Zufriedenheit. Wir freuen uns darauf mit Ihnen in das Jahr 2023 zu starten und wünschen Ihnen 365 neue Tage in Gesundheit, Zuversicht, Courage, inneren und äußeren Frieden sowie Gottes Segen.**

Wir freuen uns darauf, Sie auch weiterhin mit lokalen Inhalten zu informieren.

### Wir freuen uns auf Sie!

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Si Rautenberg-Otten  
mit allen Mitwirkenden bei Rautenberg Media



## (Wild)Tierpflege - zeit- und kostentaufwendig

Tierfreunde Rhein-Erft rund um's Jahr aktiv



Fadenmähervorleistung. Foto: Anne Melchior

Die Tierfreunde Rhein-Erft sind ein Zusammenschluss tierlieber Menschen, die sich der Tierschutzarbeit in unterschiedlichsten Bereichen widmen, u.a. Hunde, Katzen, Igel, Vögel, Meerschweinchen, Esel, Eichhörnchen, Wildkaninchen und Fledermäuse.

Als engagierte Tierschützerinnen und Tierschützer haben die Tierfreunde nicht nur Tiere, sondern auch Menschen im Blick. „Freude schenken“ - ein ehemaliges Projekt - ist inzwischen etabliertes Angebot - und den Tierfreund\*innen eine Herzensangelegenheit.

Ende 2021 erfolgte die Gründung des Vereins Tierfreunde Rhein-Erft e.V. Der Verein ist

seitens des Finanzamtes Bergheim als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Um das inzwischen 50-jährige Lebenswerk der Grande Dame der Igelpflege - Karin Oehl - fortzusetzen, ist seit 2019 das Igelnetzwerk am Start. Die Betreiberinnen der Igelstationen und -pflegestellen, die Vereinsmitglieder sind, haben im Laufe des Jahres 2022 (Stichtag: Ende Nov. 2022) knapp **600 Igel** aufgenommen und gepflegt. Und das Jahr ist noch nicht zu Ende. Aufgrund der bisherigen milden Temperaturen sind viele Igel noch nicht im Winterschlaf, In-



Verletzung durch Mähroboter. Foto: Karin Oehl

sektenahrung jahreszeitbedingt jedoch weitestgehend nicht mehr vorhanden. Entsprechend gefüllt sind die Stationen und Pflegestellen mit kranken oder unterernährten Igeln. Igelpflege ist nicht nur zeitaufwendig. Die Kosten sind enorm. Das Engagement der Tierfreundinnen und Tierfreunde ist ausschließlich ehrenamtlich. Deshalb freuen sie sich über jede Sach- oder Geldspende. Jede Spende kommt bei denen an, die keine Stimme haben - den Tieren.

Der Verein unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten nicht nur die fünf angeschlossenen Igelstationen und Pflegestellen, sondern auch

weitere Mitglieder, die in Not geratenen Tieren helfen, z.B. den Tollhausener Eselhof, die Wildvogelstation Pulheim, die Meerschweinchen Notstation Pulheim, Straßenkatzen in Elsdorf und andere eingetragene, gemeinnützige Vereine.

Wer das Engagement der Tierfreunde Rhein-Erft unterstützen möchte (gern zweckgebunden):  
**KSK Köln, Filiale Elsdorf  
DE85 3705 0299 0146 2817 70**

Sie haben Fragen? - Beantworten wir gern.  
Kontakt  
E-Mail: [info@tierfreunde-rhein-erft.de](mailto:info@tierfreunde-rhein-erft.de)  
Mobil: 0152-540 510 84

## D'r Zoch kütt in Oberembt

### Anmeldung zum Rosenmontagszug

Leev Fastelovends-Jecke, auch am letzten Tag der Session 2022/2023 wollen wir es gemeinsam mit Euch noch mal richtig krachen lassen. Für den Höhepunkt der Session freuen wir uns auf zahlreiche Teilnehmer und Zuschauer am Zugweg.

Ob fleißige Wagenbauer oder bunte Fußgruppen - Jeder ist herzlich willkommen unseren Rosenmontagszug zu verschönern. Die Aufstellung ist um 13 Uhr und ab 14 Uhr geht es los.

Nach dem Zug findet dieses Mal im **Bürgerhaus** (Bachstr. 2) die „After-Zoch-Party“ statt. Der Ein-



tritt ist kostenfrei.

Anmeldungen nimmt Hajo Schmitz unter Tel. 0151/42351754 und E-Mail: [h.schmitz@kg-oberembt.de](mailto:h.schmitz@kg-oberembt.de) bis zum 31.12.2022 entgegen.

Der TÜV-Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Eure KG „Kluet un Rekelieser“ von 1878 Oberembt e.V.

**RHEIN-ERFT  
IMMOBILIEN.com**

**Der Fachmakler  
für Ihren Hausverkauf**

- individuelle, persönliche Beratung
- kostenfreie Marktwertermittlung
- maßgeschneidertes Verkaufskonzept
- sichere Abläufe beim Verkauf

Jetzt anrufen und informieren **(02271) 99 20 63**

Ihr Ansprechpartner: Tim Felsner

[www.rhein-erft-immobilien.com](http://www.rhein-erft-immobilien.com)



## Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Elsdorf Lutherkirche

**Sonntag, 18. Dezember -**

**4. Advent**

17 Uhr - festlicher Adventsgottesdienst in der Friedenskirche in Bedburg, Pfr. Trautner

**Samstag, 24. Dezember (Heiligabend)**

15 Uhr - Familiengottesdienst, Pfr. Trautner

16 Uhr - Christvesper in St. Michael, Berrendorf, Pfr. Trautner

17.30 Uhr - Christvesper in der Lutherkirche, Pfr. Trautner

**Sonntag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag)**

10 Uhr - Zentralgottesdienst mit Abendmahl in der Friedenskirche in Bedburg, Pfr. Trautner und Pfrn. Voldrich

**26. Dezember (2. Weihnachtstag)**

10 Uhr - Zentralgottesdienst in der Christuskirche, Pfrn. Giesen  
Es gilt die med. Maskenpflicht beim Singen.

Homepage [www.trinitatis-kirchengemeinde.de](http://www.trinitatis-kirchengemeinde.de)

## St. Laurentius Esch

**Dienstag, 20. Dezember**

18 Uhr - Hl. Messe

**Samstag, 24. Dezember**

16 Uhr - Familienchristmette

**Montag, 26. Dezember**

9.30 Uhr - Festmesse mit Kindersegnung

## St. Martinus Niederembt

**Dienstag, 20. Dezember**

9 Uhr - Hl. Messe

**Samstag, 24. Dezember**

15.30 Uhr - Familienchristmette

**Montag, 26. Dezember**

9.30 Uhr - Festmesse mit Kindersegnung

## Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten

**Keine 3G-Regel mehr! - Maske wird empfohlen!**

Sonntag, 18. Dezember

10 Uhr - Gottesdienst in Kirchherten, Pfarrerin Ost

## St. Michael Berrendorf

**Samstag, 17. Dezember**

15 Uhr - Tauffeier

**Samstag, 24. Dezember**

23.30 Uhr - Christmette

**Montag, 26. Dezember**

11 Uhr - Festmesse mit Kindersegnung

## St. Mariä Geburt Elsdorf

**„Wie geht es Ihnen?“ - Ein telefonisches Gesprächsangebot**

Viele von uns vermissen zurzeit sehr die Gelegenheit, einfach einmal ein paar Worte miteinander zu wechseln, vor der Kirchentüre, auf dem Parkplatz, beim Einkaufen, wo auch immer.

Wir Seelsorger würden uns freuen, wenn Sie uns - auch ohne besondere Anliegen oder Problemlagen - einfach einmal anrufen und ein wenig davon erzählen, was Sie momentan beschäftigt oder wie es Ihnen geht.

Diakon Michael Kehren ist regelmäßig donnerstags zwischen 15 bis 17 Uhr für Sie telefonisch unter der Nummer 0157 76656971

erreichbar. Scheuen Sie sich nicht, zum Telefon zu greifen!

**Sonntag, 18. Dezember**

11 Uhr - Hl. Messe

**Montag, 19. Dezember**

19 Uhr - Hl. Messe als Bußmesse

**Dienstag, 20. Dezember**

8 Uhr - Schulgottesdienst

14 Uhr - Rosenkranz

**Mittwoch, 21. Dezember**

18.30 Uhr - Spätschicht „Weihnachten - bitte umsteigen“

**Samstag, 24. Dezember**

15 Uhr - Wortgottesdienst im Alloheim

17.30 Uhr - Christmette

**Sonntag, 25. Dezember**

11 Uhr - Festmesse

## St. Lucia und St. Hubertus Angelsdorf

**Samstag, 17. Dezember**

17 Uhr - Hl. Messe mit Tauffeier

**Donnerstag, 22. Dezember**

9.45 Uhr - Wortgottesdienst in der Seniorenresidenz An Gut Ohndorf

**Sonntag, 25. Dezember**

9.30 Uhr - Festmesse

**Kapelle Neu-Etzweiler**

**Samstag, 17. Dezember**

16 Uhr - Hl. Messe in italienischer Sprache

## St. Dionysius Heppendorf

**Sonntag, 18. Dezember**

9.30 Uhr - Hl. Messe

**Donnerstag, 22. Dezember**

18 Uhr - Hl. Messe

**Samstag, 24. Dezember**

16 Uhr - Familienchristmette





### Bestattungshaus

#### Thorsten Schneider e.K.

Erd-, Feuer-, Anonym-, See- und Naturwaldbestattung

*Wir sind Tag - Nacht für Sie da...*

Im Rauland 81  
50127 Bergheim-Quadrath  
02271-83 95 95

Kerpener Str. 1  
50170 Kerpen-Sindorf  
02273-949 13 13

[www.bestattungshaus-schneider.de](http://www.bestattungshaus-schneider.de)

WIR WÜNSCHEN



SCHÖNE WEIHNACHTEN

## Sicher durch die Adventszeit



Gerade in der Weihnachtszeit kommt es häufig zu Wohnungsbränden. Schnell kann durch die Kerzen am Weihnachtsbaum und auf dem Adventskranz oder durch eine defekte Lichterkette ein Feuer entstehen. Selbst wenn man die wichtigsten Sicherheits-

tipps berücksichtigt und beispielsweise offene Flammen nie unbeaufsichtigt lässt, ist ein Brand keinesfalls auszuschließen. Umso wichtiger, dass dieser möglichst früh erkannt wird. Rauchmelder warnen Bewohner rechtzeitig vor der Gefahr durch



Fotos: Ei Electronics/akz-o

Feuer und vor dem toxischen Brandrauch. Der Rauchmelderhersteller Ei Electronics erklärt, was dabei zu beachten ist. Unabhängig von gesetzlichen Vorgaben sollte idealerweise jeder im Wohnzimmer einen Rauchmelder montieren. Adventskränze und Weihnachtsbäume befinden sich meist dort und deren

Kerzen stellen schließlich die größte Gefahr dar. Mehr Infos zu Rauchmeldern und Vorschriften nach Bundesland finden sich unter [www.rauchmelder-sind-pflicht.de](http://www.rauchmelder-sind-pflicht.de). Einmal pro Jahr sollte außerdem die Funktionsfähigkeit der Rauchwarnmelder über den Testknopf geprüft werden. (spp-o)



Für Glühwein-Gefährt:innen. Und für alle anderen.



UNSER  
LIEBLINGS  
ORT

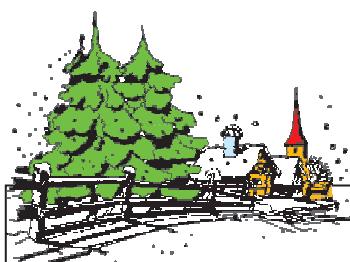
[sparkasse-dueren.de](http://sparkasse-dueren.de)

Egal wie, wo und mit wem Sie Ihre Zeit jetzt verbringen – Ihre Sparkasse Düren wünscht Ihnen und Ihren Liebsten eine besinnliche Weihnachtszeit.

02421 / 127-0  
[info@skdn.de](mailto:info@skdn.de)

 Sparkasse  
Düren

# WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN



*Frohe  
Weihnachten*

wünscht die  
*St. Seb. Schützenbruderschaft Elsdorf*  
*ihren treuen Mitgliedern, Freunden,*  
*Gönnern und der ganzen*  
*Elsdorfer Bevölkerung.*

*Für das Jahr 2023 wünschen wir Glück,  
Gesundheit und dass alle eure  
Wünsche in Erfüllung gehen.*

**Der Vorstand**

## Individuelle Weihnachtskugeln



Wer gerne individuelle Kugeln für den Weihnachtsbaum herstellen möchte, braucht nicht viel:

- Glaskugeln (idealerweise mit Aufhängung)
- Nagellack (verschiedene Farben)
- Küchenpapier oder eine andere Unterlage, um den Tisch vor Flecken zu schützen

Zunächst sollte man die Aufhängung entfernen, damit sie nicht verklebt. Dann den Nagellack auf die Kugel tropfen lassen. Die Kugel vor-

sichtig drehen, damit die Farbe verläuft.

Wer möchte, kann auch verschiedene Farben mischen oder ineinander verlaufen lassen. Mit dem Pinsel des Nagellacks können anschließend kleine Punkte oder feine Linien auf die Kugel aufgetragen werden.

Anschließend muss die Kugel für mindestens zwei Stunden trocknen. Am besten funktioniert das, wenn man die Kugeln in einen Eierbecher oder ein etwas kleineres Glas stellt.

A Christmas card from the CDU Elsdorf. It features a background of pine branches, orange and silver ornaments, and three large orange stars. In the top right corner is the CDU Elsdorf logo with the text "CDU ELSDORF".

**„Die CDU Elsdorf wünscht Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!“**



[www.cdu-elsdorf.de](http://www.cdu-elsdorf.de)

# WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN

## Weihnachtsbeleuchtung erhitzt die Gemüter

Umfrage: Mehrheit für öffentliches Lichtermeer, privat wollen viele aber sparen



Soll es in diesem Jahr angesichts der Energiekrise eine stimmungsvolle Weihnachtsbeleuchtung geben? An dieser Frage scheiden sich die Geister. Foto: djd/LichtBlick SE/Melst/Shotshop.com

Weihnachten ist das mit Abstand emotionalste Fest des Jahres - wie die hitzige Diskussion zum Thema Weihnachtsbeleuchtung einmal mehr beweist. Die Deutsche Umwelthilfe hatte im September wegen der Energiekrise von Städten und Bürgern einen Verzicht aufs traditionelle Lichtermeer gefordert. Ein beleuchteter Baum pro Kommune müsse genügen, so die Empfehlung. Die vielfach geäußerte Gegenposition der Befürworter der Weihnachtsbeleuchtung: Gerade in Krisenzeiten sei das Lichtermeer wichtig, es würde den Menschen Freude, Hoffnung und Zuversicht geben und zudem für Sicherheit auf dunklen Straßen sorgen. Dem Thema Weihnachtsbeleuchtung geht auch eine Umfrage nach, die das Marktforschungsinstitut YouGov für den Ökostromanbieter LichtBlick bereits zum zwölften Mal durchgeführt hat. Das Ergebnis: 67 Prozent der Befragten sprechen sich für eine stimmungsvolle Beleuchtung in Städten und Gemeinden zur Weihnachtszeit aus, 2021 waren es noch 74 Prozent und 2020 sogar 78 Prozent gewesen.

**Umfrage: Weniger Festbeleuchtung im eigenen Zuhause**

Unabhängig von der öffentlichen Weihnachtsbeleuchtung veranlassen die steigenden Energiepreise viele Menschen dazu, sich intensiv mit den Einsparpotenzialen im eigenen Haushalt zu beschäftigen. Das wirkt sich auch auf die Planung für die Weihnachtszeit aus: 34 Prozent planen in diesem Jahr weniger festliche



### maschonender

78 Prozent der Festtagsbeleuchtungen bestehen inzwischen aus sparsamen LED-Leuchten. Damit sinkt der Stromverbrauch auf 614 Millionen Kilowattstunden, im Vorjahr waren es noch 623 Millionen kWh. „Die Weihnachtsbeleuchtung verursacht aufgrund des Strommix in den deutschen Haushalten insgesamt 215.000 Tonnen CO<sub>2</sub>. Sollten tatsächlich ein Drittel aller Haushalte weniger oder gar keine Beleuchtung nutzen, könnten bis zu 6,8 Milliarden Lämpchen und damit immerhin rund 73.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden“, rechnet Ata Mohajer vor. Besonders nachhaltig für das Klima wäre der vollständige Umstieg auf Ökostrom - dann könnte die gesamte Menge an CO<sub>2</sub> vermieden werden. (djd)

**haaraktuell**  
wir leisten kopfarbeit

Inh. Vanessa Kühn - Friseurmeisterin  
Pia Meis - Friseurmeisterin  
Manuela Brumpräusch - Friseurin  
Mittelstr. 4 · 50189 Elsdorf  
Tel. 02274 9386400

Der treuen Kundschaft, allen Freunden des Hauses und allen Mitarbeitern wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und einen glücklichen Start in das neue Jahr!

[www.haaraktuell-elsdorf.de](http://www.haaraktuell-elsdorf.de)

Der treuen Kundschaft, allen Freunden des Hauses und allen Mitarbeitern wünschen wir ein

**schönes Weihnachtsfest**

und einen glücklichen Start in das neue Jahr!

**Sagel Bedachungen**

Telefon 0160 - 906 297 58  
[www.wir-decken-ihr-dach.de](http://www.wir-decken-ihr-dach.de)

**Autokrane Vermietung**  
[www.lina24.de](http://www.lina24.de)





## 5.000 Euro für die Region

### GVG-Weihnachtsspendenaktion: Gewinner stehen fest

**Rhein-Erft-Kreis:** Kurz vor Weihnachten freuen sich zehn soziale, gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen/Vereine über eine Spende vom regionalen Energieversorger GVG Rhein-Erft. Möglich macht es die traditionelle Weihnachtsspende der GVG, mit der der Versorger seit dem Start der Aktion in 2017 nun schon sechzig regionale Vereine beschenkt hat. Das Besondere an der Aktion: Nicht die GVG entscheidet, wer das Geld bekommt, sondern die Menschen aus der Region.

Bereits im August hatte die GVG die Leser ihres Magazins GVG-regional dazu aufgerufen, Vorschläge für mögliche Teilnehmer einzureichen. In der Winterausgabe des Energie-Magazins wurden dann 30 Vereine/Institutionen vorgestellt, die in diesem Jahr an der Aktion teilnahmen. Leser, Vereinsmitglieder, Förderer und Freunde der Kandidaten konnten dann über einen Zeitraum von vier Wochen online und per Post abstimmen, wer sich in

diesem Jahr über die GVG-Weihnachtsspende freuen darf. Hier sind die zehn glücklichen Gewinner, die jeweils 500 Euro erhalten:

Förderverein der Wilhelm-Busch Gemeinschaftsgrundschule, Bedburg

BMT Tierheim Bergheim e. V., Bergheim

Förderverein der Eulenschule Berrendorf, Elsdorf

Chor VocalO Erftstadt e. V., Erftstadt

DPSG Stamm Hildebold Königsdorf, Frechen

Agenda Hürth e. V., Hürth

Buchstützen Blatzheim e. V., Kerpen

Konrad Adenauer Tierheim, Köln

Malteser Tafel, Pulheim

Sport für Senioren Wesseling e. V., Wesseling

„Mit rund 4.500 Votings haben sich wieder viele Menschen an der Spenden-Aktion beteiligt,“ freut sich GVG-Vertriebsleiter Jürgen Bürger. „Die Vielzahl der Projekte, aber auch der Stimmen, zeigt uns, dass Vereine dringend

Unterstützung brauchen. Hinter den Kulissen jedes Vereins und jeder gemeinnützigen Organisation stehen Menschen, die sich mit großem persönlichem Einsatz für andere engagieren. Besonders Vereine, die durch das Ehrenamt getragen werden, benötigen gerade jetzt in der finanziell angespannten Situation unsere Unterstützung“, so Bürger weiter.

Die GVG gratuliert den Gewinnern, aber auch allen anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Alle Vereine bewegen mit ihrem Engagement etwas in der Region und machen sie lebenswerter.

#### Zum Unternehmen GVG Rhein-Erft:

Die GVG Rhein-Erft GmbH mit Sitz in Hürth-Hermülheim ist ein kommunal verankertes Unternehmen und der regionale Energieversorger für den Rhein-Erft-Kreis sowie die nördlichen, westlichen und südlichen Stadtgebiete von Köln. Das Unternehmen wurde 1956 gegründet und be-



schäftigt heute rund 100 Mitarbeiter. Über ein Erdgasnetz von ca. 1.720 km Länge liefert die GVG Rhein-Erft jährlich ca. 1,3 Milliarden kWh Erdgas für ca. 80.000 Kunden in den Rhein-Erft-Kreis und nach Köln. Unter der Marke „erftpower“ liefert die GVG in Erftstadt, Bergheim, Bedburg, Elsdorf und Kerpen auch Strom, ausschließlich aus Wasserkraft. Faire Preise sowie ein umfassender, persönlicher Service stehen dabei im Mittelpunkt. Die GVG Rhein-Erft engagiert sich konsequent für den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung und die Erhöhung der Energieeffizienz, um die Energiewende in der Region voranzutreiben.

*Frohe Weihnachten*  
und ein glückliches neues Jahr




Liebe Leserschaft, verehrte Kundinnen und Kunden,

ein sonniges, warmes und schönes Jahr liegt hinter uns, in welchem wir das Thema Corona ein kleines bisschen vergessen und Feste und Feierlichkeiten nachholen konnten. Zeitgleich kamen aber neue „Gewitterwolken“ auf – viel zu nahe Kriegsgeschehen, Energiekrise, eine unglaubliche Teuerung. Manchmal denkt man, dass alles etwas unübersichtlich ist.

Deshalb wünschen wir Ihnen jetzt von ganzem Herzen **ein wunderschönes, besinnliches, ruhiges, harmonisches und glückliches Weihnachtsfest.**

**Für jeden neuen Tag im kommenden Jahr 2023 wünschen wir Ihnen leuchtende Gedanken, beste Gesundheit, Gottes Segen und immer mindestens einen guten Grund, fröhlich und dankbar sein zu können.**

Danke, dass Sie uns die Treue gehalten haben – Danke, dass Sie da sind!  
Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ich freuen uns auf Sie.

Herzliche Grüße und bis ganz bald  
Ihre RAUTENBERG MEDIA KG

**unserort.de** ■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM [www.rautenberg.media](http://www.rautenberg.media)

Ihre MEDIENBERATERIN  
Stefanie Himstedt  
**0176 61 40 69 07**

Rautenberg Media: 02241 260-0

22

Rundblick Elsdorf – 16. Dezember 2022 – Woche 50 – [www.rundblick-elsdorf.de](http://www.rundblick-elsdorf.de)

## Demenzkurs für Angehörige und Interessierte

Die Diagnose Demenz ist für Betroffene und deren Angehörige oftmals ein Schock. Das Leben verändert sich und stellt alle am Versorgungssystem Beteiligte vor besondere Herausforderungen. Sich frühzeitig über das Krankheitsbild und Unterstützungsangebote zu informieren, wappnet für die anstehenden Entscheidungen. Im Zeitraum vom 19. Januar bis zum 23. März 2023 bietet die Alzheimer Gesellschaft Kreis Düren, in Kooperation mit dem Caritasverband Düren-Jülich, einen Kurs zur Betreuung von Menschen mit Demenz an.

An zehn aufeinanderfolgenden Terminen werden in 30 Stunden unter anderem Grundkenntnisse zum Krankheitsbild vermittelt, Hilfsmöglichkeiten bei seelischen und körperlichen Belastungen, rechtliche Aspekte und Unterstützungsangebote besprochen. Der Kurs findet donnerstags jeweils von 17 bis 20 Uhr in der Caritas-Tagespflege St. Georg, Artilleriestraße 66, 52428 Jülich statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen und weitere Informationen bei der Fachstelle Demenz, Telefonnummer: 02421 967614.

**Veranstalter:**  
Alzheimer Gesellschaft Kreis Düren e.V. und  
Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.

**Ort und Zeit:**  
zehn Mal ab Donnerstag,  
19. Januar 2023, jeweils von 17  
bis 20 Uhr  
Tagespflege St. Georg, Artillerie-  
straße 66, 52428 Jülich

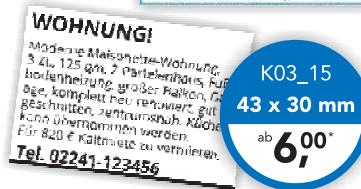
**Kontakt, Anmeldung, ggf. Kosten:**  
Fachstelle Demenz  
02421 967614  
E-Mail: dgross@caritas-dn.de  
Anmeldung ist erforderlich, die Teilnahme kostenlos.



neu

# Familien ANZEIGENSHOP

RAUTENBERG  
MEDIA



\*incl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

**Online Familien-Anzeigen: für alles was wirklich zählt!**

**shop.rautenberg.media**



## Wohnkeller statt Rumpelkammer

Fertigkeller bieten Ordnung mit System und Wohnfläche mit hoher Aufenthaltsqualität



Ordnung halten im Homeoffice fällt in einem Arbeitszimmer im Keller leichter als auf dem Küchentisch. Ein Fenster mit Lichthof sorgt für genügend konzentrationsförderndes Tageslicht. Foto: GÜF/MB Effizienzkeller

Traditionell motiviert der Frühling die Menschen nicht nur zum Frühjahrsputz, sondern auch zum Aufräumen und Ausmisten. In so manchem alten Keller oder vollgestopften Haus sind Hausbesitzer richtig gefordert, wenn sie entrümpeln wollen. Im Neubau sieht das meist anders aus: „In modernen Häusern, vor allem in denen mit Platzreserven, fällt es vielen Menschen leichter, von Anfang an Ordnung zu halten. Die Grundlage hierfür schafft eine Gebäudeplanung mit Weitsicht - und mit Keller“, sagt Birgit Scheer von der Gütegemeinschaft Fertigkeller (GÜF).

Wohnen allein reicht den wenigsten - fast alle wollen wohlfühlwohnen. Und das geht auch im Keller. Denn der ist längst nicht vorrangig funktional und zweckmäßig ausgestattet, sondern auch komfortabel. Er entlastet die oberen Stockwerke in puncto Stauraum, aber auch mit ergänzender Wohnfläche. Niedrige Decken und fensterlose Räume gehören der Vergangenheit an - moderne Fertigkeller erhalten intelligente Lösungen für frische Luft und Tageslicht sowie ein effektives Dämmungssystem für ein behagliches Wohnklima. Und sie werden von Anfang an so geplant, dass sie die oberen

Stockwerke mit Stauraum und einem Mehr an Wohnfläche entlasten. „Dies macht es im gesamten Haus leichter, mit System Ordnung zu halten“, so Birgit Scheer. Gleichzeitig bieten sich im Keller Freiräume und Flexibilität für Hobbys und sich verändernde Lebensumstände: Ein Gästezimmer mit eigenem Bad, in dem mal das jugendliche Kind und später eine Pflegekraft wohnen kann. Eine Wellness-Oase für leidenschaftliche Saunagänger. Ein Arbeitszimmer, ein Heimkino, ein Atelier oder eine Werkstatt. Dies und vieles mehr ist bei entsprechender Planung unter dem eigenen Dach möglich. Vorausgesetzt, der erforderliche Platz ist vorhanden.

„Fertigkeller erweitern die Wohnfläche eines Hauses um bis zu 40 Prozent gegenüber kellerlosen Häusern. Bei der individuellen Planung werden alle Vorbereitungen

**Wir schleifen  
und  
versiegeln Ihren  
Parkettboden**

Geben Sie Ihrem Parkettboden ein neues Gesicht.

HOLZFACHHANDEL  
**Mathar u. Wetzel**  
& Co. GMBH

50189 Elsdorf      Oststraße 16-18  
02274 - 81 998      [www.mathar-wetzel.de](http://www.mathar-wetzel.de)

- Paneele
- Fenster
- Profilholz
- Parkett
- Türen
- Schnittholz
- Laminatboden
- Lichtsysteme
- Gartenholz

# RUND UM MEIN ZUHAUSE

## Einzigartige Badmomente

### Das Bad als persönlichen Wohlfühlraum gestalten

Das Bad gehört zu den wichtigsten Rückzugsräumen ins Private. Hier starten wir in den Tag, hier beenden wir ihn. Deshalb sollte die Badeinrichtung entspannenden Charakter haben - im Sinne eines Home-Spas zum Beispiel. Denn das Bad hat sich in den vergangenen Jahren von der nüchternen Nasszelle zu einem sinnlichen Lebensraum gewandelt. Zugleich sind Materialien und Farben im Bad vielfältiger geworden und spiegeln den persönlichen Einrichtungsstil ebenso wider wie das Wohnzimmer. Bauherren sind deshalb gut beraten, auf qualitativ hochwertige, langlebige Materialien zu achten.

#### Wand und Boden: Prägende Gestaltungselemente

Egal, für welchen Badstil man sich begeistert: Zu den wichtigsten Elementen, die den Charakter des Bads bestimmen, zählt die Wand- und Bodengestaltung. Deshalb sollten Bauherren und Sanierer diesen Aspekt gleich zu Beginn ihrer Badplanung berücksichtigen, wie Jens Fellhauer vom Bundesverband Keramische Fliesen e.V. empfiehlt: „Funktional überzeugen keramische Fliesen als komfortable, pflegeleichte sowie auf Dauer schöne Bekleidung von Wand und Boden. Wer heute ein im besten Sinne nachhaltiges Bad gestalten möchte, profitiert von der langlebigen, feuchtigkeits- und kratzbeständigen Oberfläche.“ Wer hier den Rotstift ansetzt, spare an der falschen Stelle, so Fellhauer weiter. Denn während man Sanitärelemente wie Waschbecken und WCs oder Möbel mit relativ geringem Zeit- und Kostenaufwand austauschen kann, bleiben keramische Wand- und Bodenbeläge meist für ein gesamtes Badleben lang unangetastet.

#### Den eigenen Badstil finden

Mit zeitlos-schönem Fliesendesign in den Kollektionen deutscher Fliesenhersteller findet sich das passende Design für jeden Geschmack. Sogar höchst individuelle Einrichtungskon-



**Das Bad als privaten Rückzugsort wünscht man sich heute wohnlich und individuell eingerichtet. Foto: djd/Deutsche-Fliese.de/Steuler**

zepte lassen sich heute mit Fliesen umsetzen. Denn nicht nur Farben und Dekore, sondern auch Formate und die Haptik sind vielfältig wie nie zuvor. Unter [www.deutsche-fliese.de](http://www.deutsche-fliese.de) gibt es viele Tipps, Inspirationen zu den aktuellen Fliesen-trends und weiterführende Links. Im Trend liegen XXL-Fliesen und neue sogenannte Megaformate, mit denen sich beispielsweise die Wände im Duschbereich fugenlos oder fugenarm gestalten lassen.

Fliesen im urbanen Beton- oder Estrichlook unterstreichen architektonisch-minimalistische Einrichtungskonzepte. Wohnlich-gemütlich wirken Fliesen in Holzoptik, die heute mit haptisch ansprechenden, authentischen Maserungen der Oberfläche angeboten werden.

So lassen sich die neuen Holzfliesen kaum vom Original unterscheiden. Zugleich sind sie auf Dauer feuchtigkeitsbeständig und rutschhemmend - das ist ideal für die bodenebene Dusche.  
(djd)



**Die Nasszelle von einst entspricht nicht mehr unserem Lebensgefühl. Das Bad hat sich zu einem sinnlichen Lebensraum gewandelt. Foto: djd/Deutsche-Fliese.de/Villeroy & Boch Fliesen**

**Fertiggarage + Garagentor  
Carport + Gerätehaus  
Große Ausstellungen - eigene Montage  
Hier, jetzt, gut und günstig!**

Tel. 02403 87480  
[info@graafen.de](mailto:info@graafen.de)  
[www.graafen.de](http://www.graafen.de)  
**Katalog Gratis!**

**graafen**  
seit 1905

Am Johannesbach 3  
53945 Blankenheim  
+ Talstraße 60-68  
52249 Eschweiler



## Bild der Woche



**Rehe sind Wiederkäuer und werden als Konzentratselektierer bezeichnet, da sie bevorzugt eiweißreiches Futter essen.**

## Haushaltstipp



### Zimmerpflanzen im Winter richtig pflegen

Gerade im Winter stellen viele Zimmerpflanzen ihr Wachstum ein. Bei weniger Arbeit bleibt der große Durst der Pflanzen natürlich aus.

Fühlt sich die Erde trocken an, muss zur Gießkanne gegriffen werden – aber bitte nur höchstens einmal pro Woche.

Auch Düngen ist bis Anfang März nicht notwendig.



Teilen Sie Ihre Tipps für den Haushalt, Ideen für Rezepte, Anleitungen zum Selbermachen!

Für die bunten Informations- und Unterhaltungsfelder suchen wir die altbewährten und die neuen Tipps für Küche, Haushalt, Wohnen, Garten, Gesundheit und Basteln. So geben Sie Ihr praktisches Wissen weiter: senden Sie Ihre Texte in der Länge von 540 bis 740 Zeichen per E-Mail mit Betreff „Unterhaltungsseite“ an [redaktion@rautenberg.media](mailto:redaktion@rautenberg.media) Geben Sie Ihren Namen und Wohnort an, dann wird Ihr Tipp mit Quellenangabe veröffentlicht. Wir freuen uns auf Ihre Einsendungen.

**Vielen Dank**



### Wie wird ein Kälbchen geboren?

„Hast du schon einmal gesehen, wie ein Kälbchen geboren wird?“, fragt der Bauer den kleinen Fritz.

„Nein, wie denn?“ - „Zuerst kommen die Vorderbeine, dann der Kopf, dann die Schultern und der Körper und zum Schluss die Hinterbeine.“ - „Toll, und wer bastelt das dann alles wieder zusammen?“



## Rezept

### Schneller Kinderpunsch

**Zutaten:**

- 4 Beutel roter Früchtetee
- 2 Zimtstangen
- 2 Stück Sternanis
- 2 Beutel Glühweingewürz
- 2 Bio-Orangen
- 1/2 l klarer Apfelsaft
- Honig nach Belieben

Die Teebeutel, Zimtstangen, Sternanis und Glühweingewürz mit 2 Liter kochendem Wasser aufbrühen und 5 Minuten ziehen lassen.  
1 Orange auspressen und die Zweite heiß abwaschen, trockenreiben und in Scheiben schneiden.

Die Teebeutel und Gewürze aus dem Kinderpunsch entfernen und den Orangensaft, Orangenscheiben und Apfelsaft hinzufügen.

Nur noch nach Belieben mit etwas Honig süßen und den Kinderpunsch heiß servieren.

## Sudoku

### Spielanleitung

Füllen Sie die leeren Felder so aus, dass in jeder waagerechten Zeile und in jeder senkrechten Spalte alle Zahlen von 1 bis 9 stehen. Dabei darf auch jedes 3 x 3 Quadrat nur je einmal die Zahlen 1 bis 9 enthalten.

		6		2	4			
7	1							
			3					
				7		2	5	
6	1			4				
					1	5		8
2						6		

## Mitmach

### Wie wird ein Kälbchen geboren?

„Hast du schon einmal gesehen, wie ein Kälbchen geboren wird?“, fragt der Bauer den kleinen Fritz.

„Nein, wie denn?“ - „Zuerst kommen die Vorderbeine, dann der Kopf, dann die Schultern und der Körper und zum Schluss die Hinterbeine.“ - „Toll, und wer bastelt das dann alles wieder zusammen?“



## Vorverkauf für Männerballett-Meisterschaft

KG Schnapskännchen ist nach stimmungsvollem Ordensfest gut eingestimmt auf die anstehenden Zeltveranstaltungen

Nach zwei Jahren Pause konnte die KG Schnapskännchen Güsten 1936 e.V. endlich wieder zum Sessionsauftakt **Ordensfest** feiern. Im Mittelpunkt des Abends stand die Vorstellung des neuen Sessionsordens. Dieser wird vom Männerballett der St. Hubertus Schützenbruderschaft Welldorf, den Fashion Oldies gespendet und war eigentlich für die Session 2021/22 vorgesehen. Da er schon gefertigt war, enthält der Orden neben den geprägten Jahreszahlen 2021/22 auf dem blau-roten Band die Jahreszahlen 2022/23.

Nicht weniger wichtig war beim Ordensfest die Begrüßung der neuen SenatorInnen sowie zahlreiche Ehrungen aus den Jahren 2020 bis 2022.

Senatspräsident Jürgen A.C. Kreuzer hatte die Ehre, 30 neue SenatorInnen zu begrüßen. Gemeinsam mit Präsident Thomas Beys und Vorsitzendem Jürgen Breuer durfte er schließlich die Ehrennadeln für 11, 22 oder 33 Jahre Mitgliedschaft und langjährige Senatorenreue verteilen. Ein ganz besonderes Jubiläum feierte in diesem Jahr Marita Esser, die für 44 Jahre Mitgliedschaft geehrt wurde. Das Rahmenprogramm gestalteten die Funky Tinies der Rotweißen Funken, Kinderpräsidentin und Solotänzerin Elisa Zimmermann sowie die Coverband „Raderdoll“ aus Kreuzau.



Die Titelverteidiger sind auch dabei am 28. Januar 2023 im Güstener Festzelt

Nach diesem stimmungsvollen Sessionsauftakt blickt die Gesellschaft gut gelaunt auf die Zeltveranstaltungen im Januar und Februar 2023.

Nach dem Dämmerschoppen am 27. Januar steigt am **28. Januar** die **18. Männerballettmeisterschaft**. Neun Tanzgruppen haben sich angemeldet, darunter auch die Titelverteidiger „Traumtänzer“ aus Indien.

Der Vorverkauf für die Männer-

ballettmeisterschaft hat bereits begonnen. **Am 6. und 13. Januar 2023** gibt es jeweils zwischen **17 und 18 Uhr Eintrittskarten zum reduzierten „Early Bird“-Preis von 10 Euro im „blauen VVK-Büdchen“ auf dem Gelände der Tankstelle West - Welldorf, Güstener Straße 58.** Zusätzlich sind die Karten erhältlich bei **Cityfreiseurin Dunja**, Große Rurstraße 36. Nach dem 13. Januar beträgt der allgemeine VVK-Preis 12 Euro.

Schnell sein lohnt sich also. Nahezu ausverkauft ist die Große Kostümsitzung am 4. Februar, bei der u.a. die Klüngelköpp und die Räuber sowie Ingrid Kühne und Jürgen B. Hausmann begrüßt werden.

Die Vorverkaufstermine für die Männerballettmeisterschaft wie auch für die „Jeck & Doll Party“ am Karnevalssamstag sind auch auf der Homepage unter [www.kgschnapskaennchen.de](http://www.kgschnapskaennchen.de) zu finden.

## „Senioren ins Netz“ jetzt im Quartierszentrum Jülich-Heckfeld

Aufgrund der Energiepreiskrise ist das Stadtteilzentrum Jülich-Nordviertel bis zum Frühjahr 2023 geschlossen. Einige Angebote aus dem Stadtteilzentrum finden deshalb vorübergehend im Quartierszentrum Jülich-Heckfeld, An der Lünnette 7 (Pfarrheim St. Rochus) statt. Darunter auch zwei Angebote aus dem Projekt „Senioren ins Netz“. Jeden Montag treffen sich nun im Heckfeld die „Foto-Freunde“ von 10 bis 12 Uhr zur digitalen Fotobearbeitung. Wer die digitale Fotobearbeitung erlernen oder die eigenen Fähigkeiten erweitern möch-

te, ist dort herzlich willkommen. Für die Teilnahme wird um Anmeldung unter 02461/63211 gebeten. Jeden Dienstag gibt es im Quartierszentrum von 10 bis 12 Uhr das Angebot „Rund um PC und Co“. Es umfasst unter anderem Schulungen zum Computer, Internet, Tablet, Smartphone, den Umgang mit sozialen Netzwerken wie Facebook, das Installieren von Software und Apps sowie Hilfe bei PC-Problemen. Hier ist keine Anmeldung notwendig.

Informationen zu diesen und anderen Angeboten im Quartierszen-

trum Jülich-Heckfeld erhalten Sie bei der Stadt Jülich im Fachbereich für Quartiersmanagement und

Mehrgenerationen unter 02461/63211 oder per E-Mail: SHaxha@juelich.de.





## Wann sich das H-Kennzeichen lohnt

Exakt drei Jahrzehnte nach ihrer Erstzulassung können Autos ein H-Kennzeichen bekommen. Aber längst nicht alle Oldtimer fahren auch mit H. Denn das ist nicht immer günstiger und hat zudem einige Verpflichtungen zur Folge. Wann sich ein H-Kennzeichen lohnt, schildert die Zeitschrift Auto Straßenverkehr in ihrer aktuellen Ausgabe 16.

- Vorteile:** Die Kfz-Steuer für Autos mit H-Kennzeichen beträgt unabhängig von Hubraum und Schadstoffausstoß 191,73 Euro pro Jahr. Das macht sich vor allem bei alten, großvolumigen Motoren bezahlt, die bei einer herkömmlichen Zulassung schnell die 1.000-Euro-Grenze überschreiten. Zudem darf man mit H-Kennzeichen in Umweltzonen fahren - auch ohne grüne Plakette. Für Oldtimer mit H

auf dem Schild gelten bei den meisten Versicherungen zudem günstigere Tarife, jedoch fordern die Assekuranzien kostenpflichtige Wertgutachten von anerkannten Bewertern wie Classic-Analytics oder Classic Data.

- Nachteile:** Vor der Erteilung eines H-Kennzeichens muss erst ein Ingenieur von Dekra, TÜV, GTÜ oder KÜS das Auto überprüfen und die Originalität beurteilen. Daraus ergibt sich, ob das Auto ein erhaltenswerter Klassiker ist oder ein verbrauchter Alltagsgenstand. Dieses Urteil wird bei jeder Hauptuntersuchung neu geprüft - und muss bezahlt werden.
- Saisonkennzeichen:** Wer seinen Oldtimer nicht das ganze Jahr fahren will, kann sich für ein Saisonkennzeichen ent-



Vor der Erteilung eines H-Kennzeichens muss erst ein Ingenieur das Auto überprüfen und die Originalität beurteilen. Foto: GTÜ/mid/ak-o

scheiden und so Kfz-Steuer und Versicherungsbeiträge sparen. Saisonkennzeichen dürfen für minimal zwei und maximal elf Monate gelten und lassen sich auf jedes Fahrzeug anwenden. Das kann sich auch für Autos rechnen, die eigentlich schon ein H-Kennzeichen bekommen könnten. Besonders bei Autos mit kleinen Motoren und Abgasreinigung kann es sich lohnen, das Auto normal zuzulassen, weil die Kfz-Steuer dann unter dem

Pauschalbetrag von 191,73 Euro liegen kann.

Zum 1. Januar 2022 gab es in Deutschland laut VDA 648.000 Autos, die älter waren als 30 Jahre. Aber nur 57,3 Prozent oder rund 370.000 Fahrzeuge trugen auch ein H-Kennzeichen. Die meisten Oldtimer mit H-Zulassung tragen einen Mercedes-Stern (158.843), gefolgt von VW (125.438). Dahinter folgen mit deutlich niedrigeren Werten die Hersteller Porsche (43.261), BMW (37.006) und Opel (27.370). (mid/ak-o)

**SCHNELL, KOMPETENT,  
TRANSPARENT:  
DER ŠKODA GLASSERVICE.**





**ŠKODA**

**100 %  
ORIGINAL**

### BESTE AUSSICHTEN: Glasreparatur und Scheibentausch vom Profi.

#### STEINSCHLAG?

Dann zum ŠKODA Glasservice.

#### GLASSCHÄDEN SOFORT BEHEBEN.

Mit modernster Reparaturmethode.

#### ALTERNATIV: DER SCHEIBENTAU SCH.

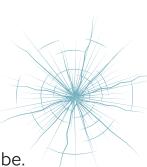
Mit passgenauer ŠKODA Original Windschutzscheibe.

#### BESTE BERATUNG?

Auch die gibt es bei uns!

#### UNSER SERVICE FÜR SIE:

- Scheibenreparatur kostenlos<sup>1</sup>
- Scheibentausch ohne Zusatzkosten<sup>1</sup>
- Geprüfte ŠKODA Original Teile
- 100 % Sicherheit und Werterhalt
- Hilfe bei der technischen Schadenabwicklung



<sup>1</sup>Reparatur von Glasschäden meist über Teil- bzw. Vollkasko kostenlos. Bei Scheibentausch ist je nach Vertrag die Selbstbeteiligung fällig.

**AUTOHAUS ANTON GOTZEN GMBH & CO KG**

ŠKODA Servicepartner

Industriestraße 1, 53909 Zülpich

T 02252-1044

<https://gotzen.skoda-auto.de>

**ŠKODA Service**

## Dooring-Unfälle gefährden Radfahrer zunehmend



Zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer bedarf es mehr gegenseitiger Rücksichtnahme. Foto: pixabay.com/mid/ak-o

Nach wie vor sind Autos die größte Gefahr für Radfahrer. Dabei lassen sich viele Unfälle - vor allem die sogenannten Dooring-Unfälle

- bereits durch einfache Maßnahmen und mehr gegenseitige Rücksichtnahme im Verkehr verhindern.

Allein in Berlin kommt es seit 2018 statistisch gesehen jeden Tag zu mindestens einem „Dooring-Unfall“, dem Zusammenstoß eines Radfahrers mit der sich öffnenden Tür eines parkenden Autos. Der kann für Radfahrende mit schweren Verletzungen - in einigen Fällen sogar tödlich - enden. Radfahrende selbst können einen Dooring-Unfall nur schwer verhindern. Viele Radwege in der Stadt führen direkt an parkenden Autos vorbei. Bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h müssten Radfahrende ca. elf Meter im Voraus sehen, dass jemand aus dem Auto steigen möchte, um noch rechtzeitig bremsen zu können. Wer auf dem Fahrrad sitzt, kann daher oft nur

versuchen, das Risiko eines Unfalls zu mindern. Der ACE empfiehlt Radfahrenden - wenn möglich - immer mind. 80 cm Abstand zu den Autos am Straßenrand einzuhalten, damit eine aufgehende Tür sie gar nicht erst berühren kann. Außerdem gilt es, aufmerksam auf Anzeichen wie eingeschlagene Räder, Brems- und Rückleuchten bei parkenden Autos zu achten. Auch sichtbare Kleidung und Reflektoren sind hilfreich, um nicht übersehen zu werden.

Dooring-Unfälle verhindern können vor allem diejenigen, die die Autotür öffnen. Beim Aussteigen sollten sie grundsätzlich immer zuerst in den Seitenspiegel und

dann über die Schulter schauen, bevor sie die Tür öffnen. Hier hilft der sogenannte Holländische Griff: Dabei wird die Fahrertür mit der rechten Hand geöffnet, der Oberkörper dreht so nach links und der Blick geht ganz automatisch nach hinten. Beifahrerinnen und Beifahrer öffnen ihre Türe entsprechend mit der linken Hand. In den Niederlanden gehört dieses Vorgehen standardmäßig zur Aus-

bildung in der Fahrschule. Bei manchen Autos liegen die Griffe bereits so weit hinten, dass der Holländische Griff angewendet werden muss, um das Fahrzeug zu öffnen. Darüber hinaus gibt es sinnvolle Assistenzsysteme, die die Insassen warnen, wenn sich ein Fahrzeug nähert oder die die Tür für eine Sekunde blockieren.  
(mid/ak-o)

## So klappt es im Kreisverkehr

Viele Autofahrer wissen auch nach der x-ten praktischen Erfahrung nicht so ganz genau, wie man sich im Kreisverkehr richtig verhält. Wann muss man blinken, wer hat Vorfahrt und wie klappt es im mehrspurigen Kreisverkehr?

Der klassische Kreisverkehr ist mit Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) und Zeichen 215 (Kreisverkehr) beschildert. Hier gilt: Fahrzeuge fahren nach rechts ein und dann entgegen dem Uhrzeigersinn. Beim Einfahren wird nicht geblinkt, wohl aber beim Verlassen. Wer im Kreisverkehr fährt, hat immer Vorfahrt. Tabu ist die Mittelinse: Sie darf nicht überfahren werden, auch wenn sie nur aufgemalt ist. Besonders lange Fahrzeuge sind von diesem Verbot ausgenommen.

In einem zweistufigen Kreisverkehr sollte man sich rechts halten, wenn man bei der nächsten oder übernächsten Ausfahrt wieder ausfahren will. Wer die innere Kreisspur wählt, muss beim Verlassen den Vorrang des Außenfahrenden beachten und notfalls eine Extrarunde drehen.

Für Radfahrer gelten im Kreisverkehr dieselben Rechte. Mit Handzeichen zeigen sie an, wenn sie den Kreisel verlassen möchten. Gefährlich werden kann es, wenn ein Autofahrer



**Berühmter Kreisel:** Diesen Kreisverkehr kennen TV-Zuschauer aus den Eberhofer-Krimis. Foto: Tourismusverband Ostbayern/Maximilian Semsch/mid/ak-o

den Kreisverkehr verlassen möchte und rechts von ihm ein Radfahrer fährt.

Im Ausland gelten zum Teil abweichende Regelungen. So haben in Österreich einfahrende Fahrzeuge grundsätzlich Vorfahrt vor denjenigen, die sich bereits im Kreisverkehr befinden. In Frankreich haben in den Kreisverkehr einfahrende Fahrzeuge zwar grundsätzlich Vorfahrt, in den meisten Fällen wird aber den bereits im Kreis fahrenden Autos die Vorfahrt gewährt.

Auch in Italien haben die in den Kreisel einfahrenden Fahrzeuge Vorfahrt, allerdings wird diese Regel in der Praxis nicht immer beachtet, so dass am und im Kreisverkehr höchste Vorsicht geboten ist.  
(mid/ak-o)

### Neu- und Gebrauchtwagen Volkswagen Jahreswagen von Mitarbeitern der VW AG



**Autohaus  
Vossel KG**

Heerstr. 54  
53894 Mechernich  
Tel.: 02443 31060

**Volkswagen Economy Service  
Vossel & Kühn**

Hermann-Kattwinkel-Platz 7  
53937 Schleiden-Gemünd  
Tel.: 02444 2212

## Gotzen ZÜLPICH

Ihr  
Vertragshändler in

**Frohe  
Weihnachten**

**Autohaus A. Gotzen GmbH & Co. KG**  
Industriestr. 1, 53909 Zülpich  
[www.autohaus-gotzen.de](http://www.autohaus-gotzen.de)



# NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



110 POLIZEI

112 FEUERWEHR



## APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

**Freitag, 16. Dezember****Hubertus-Apotheke**

Köln-Aachener-Str. 123, 50189 Elsdorf (Elsdorf), 02274/3330

**Montag, 19. Dezember****Kreis Apotheke**

Kölner Str. 16, 50126 Bergheim, 02271-7582777

**Dienstag, 20. Dezember****Sonnen-Apotheke**

Ursel Schievenbusch e.K., Lindenstr. 48, 50181 Bedburg, 02272 903809

**Mittwoch, 21. Dezember****Dominikaner-Apotheke**

Zaunstr. 46, 50181 Bedburg (Kirchherten), 02463/5789

**Donnerstag, 22. Dezember****Linden-Apotheke**

Langemarckstr. 2, 50181 Bedburg, 02272/3225

**Freitag, 23. Dezember****Helle-Apotheke**

Priamosstraße, Priamosstr. 32, 50127 Bergheim (Quadrath), 02271/798400

**Samstag, 24. Dezember****Schloß-Apotheke**

Lindenstr. 37, 50181 Bedburg, 02272/1644

**Sonntag, 25. Dezember****Erftland-Apotheke**

Kerpener Str. 32-34, 50170 Kerpen (Sindorf), 02273/52654

Alle Angaben ohne Gewähr

**24 Stunden persönlich für Sie da.**  
Einfühlungsstarke Beratung auf Wunsch auch Zuhause.  
**Stefan Caspers · Fachgeprüfter Bestatter**  
Gladbacher Straße 58 - 50189 Elsdorf - Telefon: 02274 - 935 98 27  
Mobil: 0172 - 299 2554 - [www.caspers-bestattungen.de](http://www.caspers-bestattungen.de)

## ÖRTLICHE NOTDIENSTE

### Tierärztlicher Notdienst

Bitte melden Sie sich in jedem Fall telefonisch an.

Dr. Pingen, Pulheim-Freimersdorf, 0179 2438326

Dr. Brunk, Glessen, 02234/8610

Dr. Riese, Elsdorf, 02274/6361

Dr. Göbel, Köln-Weiß, 02236/849470

24-Stunden-Bereitschaft für Kleintiere auch an Wochentagen:

### Tierärztliche Klinik Pulheim

24-Stunden-Bereitschaft

Nettegasse 122  
50259 Pulheim-Stommeln

02238/3435

### Zahnärztlicher Notdienst

Die zentrale Rufnummer für den zahnärztlichen Notdienst für den Erftkreis Nord lautet 0180/5986700

### • Heimweg-Telefon

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.

**030 120 74 182**

So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr

Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

## GELD-ABZOCKER

### Seien Sie KLÜGER als die BETRÜGER!

Geben Sie kein Bargeld an angebliche Polizist\*innen oder Ihnen unbekannte Personen (Arzt, Notar...). Lassen Sie sich telefonisch nicht bedrängen, Bargeld zu geben, zum Abholen bereit zu legen oder Geld zu überweisen. In solchen Fällen bitte die 110 wählen und die Polizei informieren!

## ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf **110**
- Feuerwehr/Rettungsdienst **112**
- Ärzte-Notruf-Zentrale **116 117**
- Gift-Notruf-Zentrale **0228 192 40**
- Telefon-Seelsorge **0800 111 01 11** (ev.)  
**0800 111 02 22** (kath.)
- Nummer gegen Kummer **116 111**
- Kinder- und Jugendtelefon **0800 111 03 33**
- Anonyme Geburt **0800 404 00 20**
- Eltern-Telefon **0800 111 05 50**
- Initiative vermisste Kinder **116 000**
- Opfer-Notruf **116 006**



*Genau die Hilfe,  
die ich brauche!*

**SERIÖSE PFLEGE**  
MIT HERZ UND VERSTAND

St.-Rochus-Str. 22 · 50181 Bedburg-Kaster  
Tel. 0 22 71-79 80 88[www.pflege-dienst.com](http://www.pflege-dienst.com)

Mit Erfahrung seit mehr als 30 Jahren bieten wir unseren Kunden im Rhein-Erft-Kreis eine verlässliche Alternative zum Senioren- oder Pflegeheim.

Sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!

**PFLEGEDIENST  
IM ERFTKREIS  
LÜTZENKIRCHEN**



## Fragen zur Verteilung?

HERR FALK  
mail@regio-pressevertrieb.de

[www.regio-pressevertrieb.de](http://www.regio-pressevertrieb.de) **REGIO** pünktlich • zielerichtet • lokal  
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

**KLEINANZEIGEN**  
PRIVAT & GESCHÄFTLICH

**ONLINE BESTELLEN**

**rautenberg.media/kleinanzeigen**

Ihre private\*  
KLEINANZEIGE  
bis 100 Zeichen  
in dieser Zeitung

ab **6,99** €

\*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

**02241 260-400** Telefonische Beratung

**RAUTENBERG MEDIA**



## PRODUKTFOTOGRAFIE

SIE HABEN DAS PRODUKT?  
WIR HABEN DAS KNOW-HOW!

- hochwertige, professionelle Fotos die unsere Profis für Sie anfertigen
- wir setzen Ihre Produkte ins rechte Licht
- professionelle Bildbearbeitung
- individuelle Beratung
- hohe Qualitätskontrollen
- kurze Kommunikationswege um Ihre Wünsche umzusetzen

### WEITERE INFOS UNTER:

[www.rautenberg.media/film/produktfotos](http://www.rautenberg.media/film/produktfotos)



## Angebote

## Antiquitäten

[www.antiquitaeten-dreiners-muehle.de](http://www.antiquitaeten-dreiners-muehle.de)

Schöne wohnfertige antike Möbel und vieles mehr in gepflegten Räumen übersichtlich präsentiert. 52379 Langerwehe, Hauptstr. 154, Tel.: 0173/4698752. AUS-VERKAUF!

## Dienstleistung

### Sonstiges

Neben Baumfällung und Rückschnitt entferne ich auch Grabsteine und Einfassungen inkl. Fundament sowie Bepflanzungen. Rufen Sie an, ich helfe Ihnen! M. Stelzer, 0152/53987291

## Gesuche

## Sammler

**Sammler SUCHT alles an:**  
alten Militärsachen, Papiere, Ausweise, Urkunden, Soldatenfotos oder Alben, Helme, Orden, Dolche, Säbel, Dekowaffen etc. Einfach alles anbieten unter: Tel. 0177/8695521

## ROLLLADENREPARATUR

Kompetent und schnell Erneuerung von alten Rollläden Umrüstung auf Elektro-antrieben von Rollläden, Markisen und Garagenrolltore [www.rolladen-rhein-erft.de](http://www.rolladen-rhein-erft.de)

Tel:02274/8298888



**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
Tel.: 03944-36160 [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"



Maler-, Wärmedämm-, Trockenbau und Bodenvergearbeiten, günstige Festpreise, saubere Ausführung, Termine frei.  
Tel. 02429/908144 od. 0170/7555363



**Ankauf:** Kleidung aller Art, Pelze, Taschen, Näh- u. Schreibm., Spinnräder, Schmuck, Jagdzubeh., Orden, Kameras, Bernstein, Porzellan, Krüge, Bleikristall, Puppen, Teppiche, Gemälde, Zinn, altdt. Möbel, Silberbesteck, Münzen, Uhren, Lampen, LP's.

**Fa. Hartmann 0162-8971806**



## ANZEIGENSHOP



Die nächste Ausgabe erscheint am:

**Freitag, 23. Dezember 2022**

Annahmeschluss ist am:

**19.12.2022 um 10 Uhr**

Rautenberg Media Zeitungspapier –

nachhaltig & zertifiziert:

Made of paper awarded the EU Ecolabel reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

## IMPRESSUM

RUNDBlick ELSDORF

HERAUSgeber, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG

Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf

Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259

willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:

Bianca Breuer und Christoph de Vries

Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:

Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

- Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Elsdorf

Bürgermeister Andreas Heller

Gladbacher Straße 111 · 50189 Elsdorf

- Politik

CDU Gerhard Jakoby

SPD Heinz Peter Ruhnke

FDP Maurice Horst

Bündnis 90 / Die Grünen Michael Broich

Kommunale Wählergemeinschaft –

Stimme für Elsdorf Horst Schnell

Kostenlose Haushaltsverteilung in Elsdorf. Zustellung ohne Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Elsdorf. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Natürlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierter Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

## KONTAKT

### MEDIENBERATERIN

Stefanie Himstedt  
Mobil 0176 61 40 69 07  
s.himstedt@rautenberg.media

### REPORTERIN

Monika Schüll  
monika.schuell@web.de

### VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH  
mail@regio-pressevertrieb.de  
regio-pressevertrieb.de

**SERVICE** Fon 02241 260-112  
service@rautenberg.media

**REDAKTION** Fon 02241 260-250 /-212  
redaktion@rautenberg.media

**INFORMATION**

info@rautenberg.media

## RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media  
[facebook.de/rautenbergmedia](http://facebook.de/rautenbergmedia)  
[twitter.de/rautenbergmedia](http://twitter.de/rautenbergmedia)  
[instagram.de/rautenberg\\_media](http://instagram.de/rautenberg_media)  
[vimeo.com/rautenbergmedia](http://vimeo.com/rautenbergmedia)

### ZEITUNG

[rundblick-elsdorf.de/e-paper](http://rundblick-elsdorf.de/e-paper)  
[unserort.de/elsdorf](http://unserort.de/elsdorf)

### SHOP

[rautenberg.media/anzeigen](http://rautenberg.media/anzeigen)



■ ZEITUNG

■ DRUCK

■ WEB

■ FILM



## Acht Medaillen bei der Westdeutschen Meisterschaft

Simone Ewinger dreifache Titelträgerin

Am ersten Dezemberwochenende fanden in Hamm die Westdeutschen Seniorenmeisterschaften im Tischtennis statt. Insgesamt haben fünf Spieler/-innen des TTC indeland Jülich die Reise nach Hamm angetreten und sind mit acht Medaillen dekoriert worden. Bei den Senioren 40 erreichte Roger Albrecht im Einzel das Viertelfinale und musste sich dem späteren Sieger mit 1:3 geschlagen geben. Im Doppel unterlag er im Halbfinale mit Martin Cornelius (TTF Kreuzau) deutlich, sicherte sich aber durch den Einzug die Bronzemedaille. Durch eine 1:3-Niederlage im Finale der Mixed-Konkurrenz holte er die Silbermedaille an der Seite von Claudia Isensee (DJK BW Annen).

Mannschaftskamerad Christian Müller war bei den Senioren 45 am Start und verlor ebenfalls im Einzel sein Viertelfinalspiel mit 1:3-Sätzen. Das Doppel an der

Seite von Andreas Bolda (TuS Wickrath) konnten beide in einem Finalkrimi bei 0:2-Satzrückstand noch mit 3:2 für sich entscheiden und so wurden beide Westdeutsche Meister. Im Mixed trat er mit seiner Ehefrau Madeleine (TTC Mariawiler) an und das Ehepaar Müller musste sich im Finale mit 0:3 geschlagen geben.

In der Klasse Seniorinnen 70 ging Agnes Höltkemeier an die Tische. Im Einzel kam sie nicht aus der Gruppenphase heraus, dafür reichte es im Doppel an der Seite von Annemarie Falkowski (TTC BW Geldern-Veert) zur Bronzemedaille. Im Mixed-Wettbewerb schaffte sie es mit ihrem Partner Alfred Krüger (TTC BE Uedorf) bis ins Viertelfinale.

Das (die) Beste kommt zum Schluss. Simone Ewinger ist dreifache Westdeutsche Meisterin bei den Seniorinnen 50. Im Einzel setzte sie sich die Krone ohne

Satzverlust auf. Im Doppel holte sie mit Ute Thelen (TTV Lommersum) souverän den Titel und im

Mixed machte sie ihren dreifach Triumph mit Joachim Beumers (TSV Krefeld-Bockum) perfekt.



Erfolgreichste Spielerin der Westdeutschen, Simone Ewinger, rechts im Bild

**Rundblick**  
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE  
**STADT ELSDORF**

STADT  
ELSDORF

Wir wachsen zusammen

PARTNERSTÄDTE  
Aix Noyette (F)  
Bully les Mines (F)

Online: rundblick-elsdorf.de/e-paper | unserort.de/elsdorf  
JEDER WOCHE GUT INFORMIERT!

### HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN und  
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt  
für das CMSystem von Rautenberg Media,  
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>



**unserort.de**

**ALLE** eingestellten Artikel erscheinen auch auf [www.unserort.de](http://www.unserort.de) und sind so direkt online. Ihr Artikel geht damit "lokal" und kann überall gelesen, „geliked“ werden. Auch können Sie auf [www.unserort.de](http://www.unserort.de) eine „Gruppe“ für Ihren Verein anlegen, so dass z.B. die Mitglieder Ihres Vereins Ihnen „folgen“ können und so immer die aktuellsten Nachrichten direkt auf PC / Tablet oder Handy erhalten.



**Wir freuen uns auf Sie!**

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

## Erste Gürtelprüfungen nach Corona-Einschränkungen

### 1. Karate Dojo Huchem-Stammeln e.V.

Durch die Corona-Einschränkungen mit Hygienemaßnahmen war es nicht immer einfach, die Mitglieder wie alt hergebracht voll motiviert beim Training zu halten. Auch heute trainieren vereinzelt Mitglieder noch mit Mundschutz und vermeiden Partnerkontakt im näheren Bereich. Trotzdem war es den Verantwortlichen und Trainern möglich, die ersten Gruppen zufriedenstellend auf eine Gürtelprüfung vorzubereiten.

Auch, wenn die Gesamtumstände zu früheren Trainingsabläufen teilweise nicht zufriedenstellend sind und auch nicht sein können, gaben sich alle Beteiligten große Mühen und die 1. und 2. Gürtelprüfungen in 2022 konnten durchgeführt werden.

Unter den fach- und sachkundi-

gen Blicken der Prüferriege mit Sven und Sonja Abels sowie Angelo Klein (alle 4. DAN und B-Prüfer) und unter der Gesamtleitung von Hans Abels (5. DAN und A-Prüfer), im Beisein des Leiter Jugendabteilung Michael Klein (1. DAN), strengten sich alle Prüflinge sichtbar, teilweise über das normale Maß hinaus, an, wobei der sog. Corona-Druck aber immer noch eine gewisse Nervosität erzeugt und es auch noch dauert wird zur einstigen Selbstsicherheit wieder zurück zu finden. Letztendlich waren aber sowohl die Prüfer, die Prüflinge als auch auch die anwesenden Zuschauer zufrieden.

Die Prüfer und auch die Verantwortlichen gratulierten allen zu den neu erworbenen Kyu-Graden.